J. germ.
42
.36.

J. germ
42 ^x^

Grundsätze

des

Forstrechts

von

J. Ch. J. F. Egerer,

Königlich-Baierischem Forstrathe und ordentlichem Professor der Forstwissenschaft an dem Königlich-Baierischen Forst-Lehr-Institute zu Aschaffenburg, Correspondenten der allgemeinen kameralistisch-öconomischen Gesellschaft zu Erlangen.

(Nach seinem Tode herausgegeben.)

Aschaffenburg, 1818,
bei D. Knode.

R

20

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Je mehr das ganze Feld der Forstwissenschaft angebauet ist, je weniger sind es noch einzelne Theile desselben, und unter die nicht verdienstlosen Arbeiten des denkenden und schreibenden Forstmannes, gehört daher gewiß, die Grundsätze einzelner forstwissenschaftlicher Doktrinen aufzufassen, zu ordnen, und in selbstständiger Form darzustellen. Besonders für jene Wahrheiten ist diese gesonderte Behandlung Bedürfniß, welche, aus andern Wissenschaften in die Forstwissenschaft übergetragen, in dieser ihre Anwendung finden. — Kaum spricht ein Zweig der Forstwissenschaft eine eigene Bearbeitung mehr an, als das

Forstrecht; und von diesem Gesichtspunkte gieng der Verfasser aus, als er die Grundlinien des Forstrechts entwarf; mehr noch hiezu bestimmt, durch den Mangel entschöpfender Schriften über diese Lehre.

Der Verfasser hatte jedoch nicht die Absicht, ein umfassendes Werk über das Forstrecht zu liefern; sondern die eigentliche Bestimmung der Schrift ist und war, vorerst Leitfaden des academischen Vortrags zu seyn, und dann dem Forstwirthe jene Rechtsprincipien in gedrängter Uebersicht bekannt zu machen, deren Kenntniß er im praktischen Forstbetriebe nicht entbehren darf, wenn er seinen Beruf vollkommen erfüllen will.

In wieferne der Verfasser diesen Zweck erreichte, mag das Urtheil des competenten Publikums entscheiden.

Verzeichniß
der Herrn Subscribenten.

Herrn.	Exemplare.
Aretin, Freiherr von, Königl. Baierischer Kämmerer u. wirklicher Staatsrath, bevollmächtigter Gesandter u. Minister am Deutschen Bundestage, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, ...	2
Asmut, Doktor u. Professor der Rechte, .	1
Asmut, Secretair des ehemaligen Großherzogl. Finanz-Ministeriums, . .	1
Anselm, Kön. Baier. Landrichter zu Lohr im Unter-Main-Kreise, ...	1
Albert, K. B. Revierförster zu Waldaschaff, .	1
Altmannsberger, Kur-Hessischer Zeugförster, zu Marjoß, ...	1
Ausdemwinkel, Forst-Ober-Aufseher, zu Roßbach, ...	1
Bender, K. B. Stadtgerichts-Assessor, zu Aschaffenburg, ...	1
Breidenbach, K. B. Revierförster, zu Rineck, .	1
Brumbach, (von) Kur-Hess. Kammer-Assessor, zu Hanau, ...	1
Balde, Kur-Hessisch. Kammer-Assessor, zu Hanau, ...	1
Becker, Forst-Candidat, zu Aschaffenburg, .	1

Herrn.	Exemplare.
Bolle, Forst-Practicant, zu Aschaffenburg .	1
Braun, K. B. Oberförster, zu Aschaffenburg, .	1
Balde, (von) Kur-Hess. Assessor des Forst-Collegs, zu Cassel, ...	1
Breidenbach, K. B. Unterförster, zu Langenprozelten, ...	1
Baumgärtner, K. B. Kreis-Forstmeister, zu Pyrmasenz	24
Carlshausen, (von) Kur-Hess. Geheimerrath u. Kammer-Präsident, zu Hanau, .	2
Carlshausen, (von) Kur-Hess. Kammerrath, zu Hanau, ...	1
Czihack, Fürstl. Löwensteinischer Hofrath u. ausübender Arzt, zu Aschaffenburg, .	1
Dörnbach, K. B. Revierförster, zu Wohnroth, ...	1
Dernberg, (von) Forst-Candidat, zu Hanau, ...	1
Duetsch, Oberförster, zu Weissenfeld, .	1
Diller, Professor, zn Regensburg, . .	1
Dreßler, K. B. Kreis-Forstmeister, zu Neustadt, ...	6
Dietzel, K. B. Revierförster, zu Rödlein, .	1
Fischer, Großherzogl. Badischer Forstrath, zu Carlsruhe, ...	1
Fell, Forst-Inspections-Gehülfe, zu Regensburg, ...	1
Gruben, Freiherr von, K. Baier. Kämmerer u. wirklicher Staatsrath, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone u. Großkreuz des Concordien-Ordens, ...	1

Girth, Oberförster, zu Gebsattel bei Rothenburg a. d. Tauber, ...	1
General-Forst-Administration zu München, .	2
Geiseck, K. B. Forstamts-Gehülfe, zu Ebenhausen, ...	1
Horst, Kur-Hess. Forstrath, zu Hanau, . .	1
Hahn'sche (die) Buchhandlung zu Hannover, .	12
Hummel, Ministerial-Practicant, zu Carlsruhe, ...	1
Hoffmann, Fürstl. Löwensteinischer Forstmeister, zu Hafenlohr, ...	1
Horst, Kur-Hess. Zeugförster, zu Hintersteinau, .	1
Herder, (von) K. B. Forstverwalter, zu Lohr, .	1
Hell, Forst-Inspections-Gehülfe, zu Regensburg, ...	1
Jacob, (von) K. B. Forstmeister, zu Hundelshausen, ...	1
Kopp, K. B. Geheimer- und Geistlicher-Rath, zu Aschaffenburg, ...	1
Köhler, Forst-Gehülfe, zu Gemünden, .	1
Kurz, K. B. Landgerichts-Actuar, zu Lohr, .	1
Kropf, Freiherr von, Forst-Practicant, .	1
Krüll'sche Buchhandlung zu Landshut, .	2
Keßler, Kur-Hess. Oberförster, zu Niederrodenbach, ...	1
Koch, Kur-Hess Oberförster, zu Sterbfring, .	1
Knabe, Kur-Hess. Oberförster, zu Riedesel, .	1
Kuhn, Fürstl. Löwenstein'scher Revierförster, zu Neustadt, ...	1
Klaubrecht, Forst-Practicant, zu Aschafburg, ...	1

Krieger'sche Buchhandlung in Hessen-Cassel, .	6
Link, (von) Vice-Präsident der Landes-Regierung des Rheinkreises, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, .	1
Lützow, Freiherr von, Kurhess Kämmerer, und Oberforstmeister, zu Hanau, . .	1
Lauck, Forst-Practicant, zu Aschaffenburg, .	1
Lipsius, Kur-Hess. Zeugförster, in Lohrhaupten, ...	1
Lichtfers und Faust, in Neuwied, . . .	2
Lorenz, Gräflich Schönborn'scher Oberförster, zu Waldmichelbach, . . .	1
Laurop, K. Würtemberg. Oberforstrath, .	1
Motz, Freiherr von, Kur-Hess. Forstmeister, zu Hanau, ...	1
May, K. B. Accis-Controlleur, zu Aschaffenburg, ...	1
Münchhausen, (von) Jagd-Junker, zu Rinteln, ...	1
Martin, (von) K. B. Oberforstrath, zu München, ...	1
Machern, Forst-Candidat, zu Aschaffenburg, .	1
Mayer, Forst-Candidat, zu Aschaffenburg, .	1
Mantel, K. B. Oberförster, zu Prozelten, .	1
Mantel, K. B. Unterförster, zu Prozelten, .	1
Mai, K. B. Oberförster, zu Ebenhausen, .	1
Merling, K. B. Kreisforstmeister, zu Birkenfeld, ...	11
Mergel, Kur-Hess. Oberförster, zu Bieber, .	1
Maier, K. B. Ober-Forst-Assessor, zu München, ...	1

Herrn.	Exemplare.
Nebauer, K. B. Ober-Forst-Assessor, zu München, ...	1
Oelschläger, (von) K. B. Oberforstrath, zu München, ...	1
Papius, K. B. Forst-Secretair, zu Würzburg, ...	1
Panzer, Forst-Candidat, zu Aschaffenburg, .	1
Rothenbücher, K. B. Revierförster, zu Oberbessenbach, ...	1
Reichert, K. B. Landrichter, zu Rothenbuch, .	1
Rehbock, K. B. Revierförster, zu Greifenberg, .	2
Rotheneicher, K. K. Oestr. Revierförster, zu Hellbrunn bei Salzburg, . . .	1
Rettig, K. B. Kreisforstmeister, zu Kaiserslautern, ...	3
Retwitz, Freiherr von, K. B. Landesdirectionsrath, zu Würzburg, ...	1
Ritter'sche Buchhandlung in Gemünd, .	1
Reißer, K. B. Revierjäger, zu Obbach, .	1
Röser, Rechts-Practicant, zu Würzbürg, .	1
Rothenbücher, K. B. Oberförster, zu Frammersbach, ...	1
Richter, Fürstl. Löwenstein'scher Revierförster, zu Windheim, ...	1
Schmitt, K B. Amtmann, zu Aschaffenburg, .	1
Strecker, Gräfl. Osteinischer Rath, . . .	1
Schäfer, K. B. Revierförster, zu Rineck, .	1
Schilcher, (von) K. B. Oberforstrath, zu München, ...	1
Steinbauer, Fürstl. Löwenstein'scher Forst-Secretair, zu Hafenlohr, . .	1

Herrn.	Exemplare.
Schlembach, Buchhalter der Reinhardt'schen Handlung, in Hafenlohr, . .	1
Schoenhals, Kur-Hess. Kammerrath, zu Hanau, ...	1
Staubesand, *sen.*, Kur-Hess. Förster, zu Oberzell, ...	1
Staubesand, *jun.*, Kur-Hess. Förster, zu Gundhelm, ...	1
Schikel, K. B. Revierförster, zu Ruppertshütten, ...	1
Stephens, K. B. Kreis-Forstmeister, zu Ottweiler, ...	5
Stein, Freiherr von, zu Völkershausen, .	1
Streng'sche Buchhandlung in Frankfurt a. M.	1
Siebert, Forst-Practicant, zu Aschaffenburg, .	1
Starck, K. B. Revierförster, zu Euerndorf, ,	1
Thünger, Freiherr von, in Zeitlofs, . .	1
Ulrich, Kur-Hess. Berggeschworner, in Bieber, .	1
Usenner, Kur-Hess. Amtmann, . . .	1
Uzuber, K. B. Fasanenmeister, in Aschaffenburg, ...	1
Weigel, Kur-Hess. Rentmeister, in Steinau, .	1
Weigel, Klosteramtmann, zu Schlüchtern, .	1
Wucherer, Forstamts-Gehülfe, zu Culmbach, .	1
Wachs, Fürstl. Löwenstein'scher Revierförster, zu Lindenfurt, ...	1
Wildungen, Freiherr von, K. B. Forstmeister, zu Rimper, ...	1
Wittmann, K. B. Forstamts-Gehülfe, zu Bischofsheim, ...	1

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Gesetz, Begriff, §. 1. . . . . Seite 1
Ihre Eintheilung, §. 2. . . . . — 2
Bedingungen ihrer rechtsgültigen Verbindlichkeit, §. 3. . . . . — 3
Forstrecht, §. 4. . . . . — 4
Forstliche Rechtsquellen, §. 5. . . — 4
Sachen, Begriff, §. 6. . . . . — 6
Sachen-Recht, Recht an Sachen, §. 7. . — 9
Eigenthum, Begriff, Rechtliche Folgen §. 8. . . . . — 9
Wald-Eigenthum, Begriff, §. 9. . . — 11
Eintheilung des Eigenthums nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, §. 10. . . . . — 12
Eintheilung des Waldeigenthums, §. 11. — 13
Eintheilung des Forstrechts, §. 12. . — 14

Erster Abschnitt.

Erwerbungsarten des Wald-Eigenthums.

Gesetzliche Erwerbsarten, §. 13. . . Seite 17
Verträge, §. 14—17. . . . . . — 19
1. Kaufvertrag, gesetzliche Eigenschaften, §. 18—21. . . . . . — 23
Anwendung dieser Lehre auf Waldungen, §. 22. . . . . . . — 26
2) Tauschvertrag, gesetzliche Bestimmungen, §. 23—25. . . . . — 30
Anwendung, §. 26—29. . . . — 31
3) Schenkung, §. 30—31. . . . — 37
Anwendung, §. 32. . . . . — 38
4) Erbrecht, §. 33. . . . . . — 38
a. Vertragsmäßige Erbfolge, §. 34. — 39
b. Gesetzliche Erbfolge, §. 35. . . — 40
c. Erbfolge vermöge einer letzten Willenserklärung, Testamente, §. 36. —41. . . . . . . — 40
Anwendung, §. 42. . . . . — 44
5) Accession, §. 43. . . . . — 45
Anwendung, §. 44. . . . . — 46
6) Verjährung, §. 45. . . . . — 47
Anwendung, §. 47. . . . . — 49
7) Lehen, §. 48. . . . . . — 50
Anwendung; §. 49. . . . . . — 52

Zweiter Abschnitt.

Wirkungen des erlangten Wald-Eigenthums.

Einleitung, §. 50. . . . . . . — 54
Forsteiligkeit, §. 51—52. . . . . — 54

Erste Abtheilung.

Rechtsausflüsse der Forsteiligkeit.

Grund und Bestimmung derselben, §. 53. — 57
1) Das Recht über Waldausreutungen zu disponiren, §. 54. . . . — 58
2) Das Recht Wald-Devastationen zu verhindern, §. 55. . . . . — 60
3) Das Recht der Gesetzgebung über Culturen, §. 56. . . . . — 63
4) Das Recht der Gesetzgebung über Schonung, §. 57. . . . . . — 64
5) Das gesetzliche Bestimmungs-Recht über Waldnutzungen, §. 58. . . — 66
6) Das Recht zu jagen, Jagdregel, §. 59. — 68
7) Das Forststraf-Recht, §. 60. . . — 70
8) Die Forstgerichtsbarkeit, §. 61. . — 71
9) Das Recht Forstbeamte zu ernennen, §. 62. . . . . — 71

Zweite Abtheilung.

Rechtsausflüsse des Waldeigenthums.

Grund und Bestimmung dieser Rechte, §. 63. — 73
1) Das Recht der Grenzbezeichnung, §. 64. — 74
2) Das Holzschlag-Recht, §. 65. . . — 75
3) Das Mastrecht, und das Recht der Eichellese, §. 66. . . . . . — 76
4) Das Recht der Nebennutzungen, §. 67. — 77
5) Das Jagd-Recht, §. 68. . . . . — 78
6) Das Recht zu Holzkulturen, §. 69. — 79
7) Das Recht des Waldschutzes, §. 70. — 80
8) Das Pfandungs-Recht, §. 71. . . — 81

9) Das Recht Waldarrestationen gerichtlich anzuzeigen, und auf Bestrafung anzutragen, §. 72. . . . — 82
10) Das Recht der Veränderung der Wald-Substanz, §. 73. . . . . — 83

Dritter Abschnitt.
Einschränkungen des erlangten Waldeigenthums.

Lehre von Real- und Personal-Servitaten nach gesetzlichen Bestimmungen, §. 74—81. — 84
Anwendung, §. 82. . . . . — 92
1) Holzungsgerechtigkeit. §. 83—84. . — 92
2) Mastgerechtigkeit und das Recht der Eichel- und Buchellese, §. 85—87. — 97
3) Laub- und Streusammlungsrecht, §. 87. — 99
4) Triftgerechtigkeit, §. 88. . . . — 101
5) Hutgerechtigkeit, §. 89. . . . — 102
6) Gerechtigkeit zur Viehtränke, §. 90. — 105
7) Jagdgerechtigkeit, §. 91. . . . — 105
8) Weggerechtigkeit, §. 92. . . . — 106
9) Gerechtigkeit des Fußsteges, §. 93. — 107
10) Wasserleitungsgerechtigkeit. §. 94. . — 108
11) Floßgerechtigkeit, §. 95. . . . — 108
12) Waldnießbrauch, als einzige personale Dienstbarkeit, §. 96. . . . — 109
Lehre von dem Erbbestand, nach gesetzlichen Bestimmungen, §. 97—99. . . . — 110
Anwendungen, §. 100. . . . . — 113

Forstrecht.

Einleitung.

§. 1.

Durch das Wort Gesetz wird bezeichnet, was eine gewisse Nothwendigkeit würkt. Nach dem verschiedenen Ursprunge der Gesetze, theilen sich dieselbe in physische und moralische. Tritt diese Nothwendigkeit für Körper ein, so ist es ein physisches, tritt sie für den Willen ein, so ist es ein moralisches Gesetz. Die natürlichen, diese Nothwendigkeit erzeugenden, Kräfte begründen den Begriff der erstern, welche insofern ihnen Neigungen lebender Wesen zum Grunde liegen, Instinkt genannt werden. Alle durch den Willen des Menschen als nothwendig dargestellte Handlungen bezeichnen hingegen jenen der letztern. In dieser allgemeinen Hinsicht werden sie auch Vernunftgesetze genannt. Dieselben verlangen nun die Befolgung wegen eines beliebig gewählten Zweckes — Klug-

heitsregeln — oder sie gebiethen dieselbe unbedingt, ihrer selbst willen — moralische Gesetze.

Die Nothwendigkeit, welche ein moralisches Gesetz würkt, kann man im Allgemeinen Verbindlichkeit nennen. Ist diese von der Art, daß zu ihrer Erfüllung durch physischen Zwang von dem Berechtigten vorgeschritten werden kann, so wird sie Zwangsverbindlichkeit, rechtliche Verbindlichkeit; im Gegentheile, moralische Verbindlichkeit, Liebespflicht, genannt. Nur von ersterer ist hier die Rede. Die Möglichkeit des physischen Zwanges, welche dieser Art von Verbindlichkeit gegenüber steht, heißt Recht, woraus folgt, daß jeder Verbindlichkeit ein Recht, und umgewendet jedem Rechte eine Verbindlichkeit gegenüber steht.

§. 2.

In Hinsicht des Ursprungs lassen sich die Gesetze in natürliche und positive eintheilen. Jene bestehen schon durch die Vernunft, diese dagegen durch den ausdrücklichen Willen des Regenten. Bestättiget, oder aufgehoben oder nach den Verhältnissen der Staatsgesellschaft abgeändert, erhalten erstere von der obersten Staatsgewalt ihre endliche verbindliche Kraft, oder ihre Sanktion. Sie theilen sich daher in natürliche, bürgerliche und vermischte Gesetze, und diese wieder in erlaubende, gebietende, oder verbietende.

Der Weg der Bekanntmachung der positiven Gesetze ist nicht immer der einer ausdrücklichen Vorschrift, oder der Promulgation; dieselbe kann auch liegen in der Erlaubniß, daß aus gewissen Handlungen rechtliche Normen entspringen. Dadurch rechtfertiget sich ihre fernere Eintheilung in geschriebene und ungeschriebene Gesetze. Anerkennung einer gewissen Meinung von der Mehrheit einer Klasse Personen, als verbindliche Handlungsnorm, ihre im Ganzen ununterbrochene Aeußerung durch offenkundige, gleichartige, positive oder negative Handlungen, ihre Uebereinstimmung mit der Vernunft, und ein durch die bestehenden positiven Gesetze noch nicht bestimmter Gegenstand, sind die allgemeinen die Rechtsgültigkeit der Gewohnheitsrechte begründenden Erfordernisse. Den Gesetzen widerstreitende Gewohnheiten bedingen zur Rechtsgültigkeit die spezielle Genehmigung des Regenten oder ihre Ausubung seit unvordenklichen Zeiten.

§. 3.

Das Daseyn der Handlung, die der Gegenstand eines Gesetzes ist, in Vereinigung mit allgemein bewiesener Promulgation des Gesetzes, sind die Bedingungen, unter welchen Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben fließen. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich der Regel nach nur auf künftige Handlungen und auf alle Personen und Sachen im Staate.

Ausdrückliche vom Gesetzgeber bestimmte Hinaussetzung des Eintritts der Verbindungskraft, wie eine entschuldbare jedoch bewiesene Unwissenheit der Publikation von Seiten desjenigen, den das Gesetz an sich bindet, begründen die einzigen Ausnahmen. Rechte, welche sich durch die Freyheit zu handeln, und durch die in der Selbsthülfe, Selbstvertheidigung wie in Klagen bestehenden Möglichkeit des Zwanges ausdrücken, und Verbindlichkeiten, die in Ausschließung des Entsagen und der Willkühr, in der Möglichkeit der Handlung und in der Verpflichtung zur Erfüllung bestehen, sind das Produkt oder der Gegenstand aller Gesetze.

§. 4.

Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der Forsten statt finden, mögen sie aus dem Waldeigenthum, oder der Staatshoheit fließen, heißt Forstrecht. Forstrechtswissenschaft ist das Forstrecht, in ein wissenschaftliches System gebracht.

§. 5.

Ein jeder Theil der Rechtswissenschaft hat seine Quellen, aus welchen seine Rechtsgrundsätze fließen. Im Allgemeinen sind die positiven Gesetze, und wo diese schweigen, das Naturrecht, die eigentliche Quelle der Rechtswissenschaft. Gesetze nun, welche mehreren Zweigen der Rechtswissenschaft zur Ent-

scheidung dienen, nennt man gemeine, jene aber, welche nur für einen bestimmten Theil derselben ausschließend die rechtliche Bestimmung enthalten, werden eigene Rechtsquellen genannt.

Das Forstrecht, als ein Theil der allgemeinen Rechtswissenschaft, hat seinen Grund in beiden Rechtsquellen; den gemeinen wie eigenen; erstere hat dasselbe mit andern Zweigen der Rechtswissenschaft gemein, letztere sind ihm ausschließend eigen.

Zu den gemeinen gehören:

1) das römische Recht, als allgemeines bürgerliches Gesetz.

2) Die besonderen Landesgesetze, insoferne solche das erstere einschränken oder abändern, und

3) die ursprünglich deutsche Gewohnheits-Rechte, insoferne sie durch neue Gesetze nicht aufgehoben sind, oder das deutsche Privatrecht. Hingegen sind die dem Forstrechte ausschließend eigene Rechtsquellen.

1) Die bestehenden Forstordnungen. *)

---

*) Anmerk. über Forstordnungen. Forstordnungen verschiedener Länder sind in Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen, fortgesetzt vom Freiherrn von Moll, 2 Theile, und in Mosers Forstarchiv, 30 Bände, wie in Gatterers und Laurops Annalen der Forst- und Jagdwissenschaft rc. abgedruckt.

2) Die Forst- und Jagdschiede, Rezesse und Verträge, welche zwischen Staaten oder zwischen Staat und Unterthanen über das Waldeigenthum und dessen rechtliche Verhältnisse abgeschlossen werden.

3) Die durch die oberste Staatsgewalt bestättigten Instruktionen der Forstbeamten, insoferne solche als vollständige Normen und Vorschriften ihrer Dienstverrichtungen alle auf dem Objekte der Verwaltung, dem Walde, ruhende Rechte und Gerechtigkeiten enthalten, und

4) die Natur der Wälder, und die hieraus richtig gefolgerten Grundsätze ihrer Behandlung. Als einzige Quelle zur Entscheidung vorkommender Rechtsfälle wie zur näheren Bestimmung der Einschränkungen aller aus den Eigenthumsrechten fließenden Befugnisse, und zu ihrer richtigen Gränzbezeichnung zwischen den Berechtigten und den Dienenden in Hinsicht der Waldservituten, ersetzen sie nicht selten den Mangel an gesetzlichen Vorschriften, oder dienen der neueren forstlichen Gesetzgebung zur richtigen Basis.

§. 6.

Die Sachen, als alle durch Gesetze dem rechtlichen Verkehr nicht entzogene Gegenstände rechtlicher Handlungen, sind ihrem innern Wesen nach

entweder unkörperliche oder körperliche. Jene sind nur im Begriffe vorhanden — Rechte — diese werden durch die Sinne erkannt, und sind entweder beweglich oder unbeweglich. Diese können ihren Ort nicht verändern, wenigstens nicht ohne zerstört oder doch verdorben zu werden; jene erlauben jede Veränderung des Orts, und sind nach dem Vermögen, sich durch eigene oder fremde Kraft zu bewegen, Moventien, oder Mobilien im engeren Sinne. Nicht nur alle ihrer Natur nach nicht ohne Zerstörung und Auflösung von einem Orte zum andern zu bringende Sachen und alle mit denselben mittelbar oder unmittelbar zusammenhängende ohne ihre Verletzung nicht trennbare Gegenstände, gehören zu den unbeweglichen Sachen, sondern auch alle vermöge rechtlicher Bestimmungen zum beständigen Gebrauche als Theil einer von Natur unbeweglichen Sache bestimmte, und zu diesem Zwecke wirklich verwandte, allein in der entgegengesetzten Absicht nicht getrennte bewegliche Sachen. Eine gleichfalls wichtige Eintheilung der Sachen ist in verbrauchbare und unverbrauchbare. Zu jenen werden alle Sachen gezählt, bei denen es im Allgemeinen gleichgültig ist, ob man gerade diese Spezies oder eine andere von derselben Gattung hat; zu diesen aber alle jene, wobei dieses nicht statt findet. In Hinsicht des physischen Zusammenhanges sind die Sachen entweder einfach oder zusam-

mengesetzt. Erstere bestehen aus mehreren durch physischen Zusammenhang mit einander verschmolzenen Theilen. Der entgegengesetzte Fall bezeichnet den Begriff einer zusammengesetzten Sache; können diese ohne Zerstörung in Theile gesondert werden, so sind sie ihrer Natur nach theilbar; im entgegengesetzten Falle untheilbar, wie z. B. beweglich körperliche Sachen, Realservituten. In Hinsicht ihres Verhältnisses zu einander sind die Sachen entweder selbstständig, welche sich nicht als Theile auf eine andere beziehen; oder Nebensachen, die sich als Nebentheil zu einer andern verhalten. Alle Früchte, der Schadenersatz, wie Interessen, alle Zubehörungen, alle Verwendungen zum Behuf einer Sache sind zu den letztern zu zählen.

In subjektiver Hinsicht sind die Sachen entweder herrnlos oder Eigenthum bestimmter Personen. Zu den ersten gehören nur jene als ein Gemeingut der gesammten Menschheit zu betrachtende Sachen; alle übrigen sind, wenn sie nicht Privateigenthum sind, dem Volke. Letztere sind entweder das Eigenthum des Staates oder der Privatpersonen, und diese gehören wieder einer Gemeinheit oder einer einzelnen Person. Die dem Staate angehörende Sachen sind solche, in welchen der Staat das volle Recht eines Privateigenthums besitzt. Domainen, oder solche, von deren eigenthümlichen Besitz derselbe zwar jeden auszuschließen das Recht

hat, über deren öffentlichen Gebrauch er aber zu bestimmen befugt ist, Regalien, als Straßen ꝛc. ꝛc. und endlich solche, die dem Staate nur insoferne gehören, als sie nur unter gewissen gesetzlich bestimmten Einschränkungen besessen werden können, Wildpret, Fische ꝛc. ꝛc.

§. 7.

Der Inbegriff der zur Beurtheilung der Rechte an Sachen erforderlichen Rechtsgrundsätze heißt das Sachen-Recht. Diese Sachen-Rechte sind, insoferne sie das Recht der Vindikation oder ein ähnliches Recht dem Besitzer einer Sache begründen, dingliche, insoferne sie aber nur das Recht, eine Person zu einer Leistung zu nöthigen, ermächtigen, persönliche Rechte. Eine Folge dieser Rechte ist als weiteres Produkt der Gesetze ihre mit dem Rechte vereinte oder nicht vereinte, oder ohne Recht ganz für sich bestehende Ausübung, oder der Besitz einer Sache im allgemeinsten Sinne. Die körperliche Inhabung einer Sache, Detention, verbunden mit der Absicht, diese Detention in irgend einer rechtlichen Absicht auszuüben, bezeichnet den eigentlichen ursprünglichen Begriff vom Besitze.

§. 8.

Das Eigenthum im allgemeinen rechtlichen Sinne ist ein dingliches Recht, kraft dessen jeman-

den die unbedingte uneingeschränkteste Befugniß zusteht, über eine einzelne körperliche Sache zu selbstnützigen Zwecken nach Willkühr zu verfügen. Beschränkungen dieses Rechtes können Gesetze oder Willkühr begründen. Nicht nur die Substanz der Hauptsache, auch alle Appertinenzen liegen in seinem Umfange. Seine Dauer ist immerwährend, wenn nicht äußere Beschränkungen eine Aenderung machen.

Das Recht, die Sache zu besitzen, Besitz-Recht, und zu gebrauchen, Nutzungs-Recht, und das Recht, über dieselbe zu verfügen, sind die in dem Eigenthume enthaltene rechtliche Befugnisse. Insbesondere enthält das Nutzungs-Recht das Recht des Fruchtgenusses. Früchte werden genannt, die aus einer Sache hervorgehende benutzbare Gegenstände, als Produkte ihres thätigen Organismus, und jene Leistungen, welche dem Eigenthümer einer Sache wegen denselben entrichtet werden. Die Früchte ersterer Art werden entweder von der Natur selbst ohne menschlichen Kunstfleiß, wie z. B. Gras, erzeugt, und heißen in diesem Falle natürliche; oder sie werden mittelst eines darauf verwendeten Fleißes, wie z. B. Holz, erzeugt, wo solche künstliche genannt werden.

Dies Proprietätsrecht befaßt:

1) Das Recht einer ganzen oder theilweisen bedingten oder unbedingten Veräußerung.

2) Das Recht über die Substanz der Sachen nach Willkühr zu bestimmen, und

3) die Befugniß, sich in dem Besitze aller Nutzungs- wie Eigenthumsrechte durch außergerichtliche Selbstvertheidigung, und durch gerichtliche Zwangsmittel — durch Klagen — zu schützen.

§. 9.

Die aus dem dinglichen Rechte jemanden zustehende uneingeschränkteste Befugniß über einen Wald zu verfügen, bezeichnet nun das **Waldeigenthum**. Nutzungs- und Proprietätsrechte sind die in dem Begriffe nothwendig enthaltenen Rechte. Das allgemeine Bedürfniß des Holzes, und die damit nothwendig verbundene Wohlfahrt der Gesammtheit der Staatseinwohner, beschränken die Ausflüsse dieser Proprietätsrechte in Hinsicht der Befugniß, eine jede willkührliche Veränderung mit der Sache vorzunehmen, durch die allgemeine Staatsgewalt, und das ihr nach römischen wie deutschen Gesetzen zustehende Obereigenthum (dominium eminens), und erlauben dem Waldeigenthümer nur die Nutzungsrechte und das Recht der Veräußerung als weitere Ausflüsse des Proprietätsrechtes. Auch dieses kann Einschränkungen leiden, wie in dem zweiten Abschnitte dieses Werkes gezeigt werden wird.

§. 10.

Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ist das Eigenthum:

1) In Hinsicht der Dauer widerrufliches, oder unwiderrufliches. Die Uebertragung der Eigenthumsrechte auf immer an einen Dritten, begründet den Begriff von unwiderruflichem Eigenthum; ihre nur auf eine gewisse Zeit als eine bestimmte, oder ausdrücklich wie stillschweigend hinzugefügte, oder auch gesetzlich subintelligirte Bedingung beschränkte Uebertragung bezeichnet jenen des widerruflichen Eigenthums.

2) Nach der Menge der Personen als Eigenthümer einer Sache wird es in Allein- oder Miteigenthum getheilt. Das letztere, das Miteigenthum, ist ein Eigenthumsrecht, welches mehrere an einer und derselben Sache in Gemeinschaft besitzen, und gründet sich entweder unmittelbar auf die Gesetze oder auf Privatverfügungen. Jenes steht nur einer einzigen Person ausschließend zu.

3) Der Eigenthümer ist in Beziehung auf die Würklichkeit seines Rechtes, auf irgend eine Art gebunden, und das Eigenthum beschränkt, unvollständig, oder er ist dieses nicht, und hat in diesem Falle ein unbeschränktes Eigenthum, welches auch das volle, vollständige Eigenthum genannt wird. Insoferne nun diese

Beschränkung von außen das Eigenthum unvollständig macht, heißt dasselbe auch unvollkommenes. Das Lehen, der Erbbestand liefern praktische Beispiele des letztern.

Der durch deutsche wie römische Rechte begründete Begriff eines Staatsobereigenthums beschränkt sich nur auf das Recht der höchsten Oberaufsicht, auf die Leitung der richtigen den Staatszwecken entsprechenden Ausübung aller in dem Privateigenthume liegenden rechtlichen Befugnisse. *) Ein wichtiger Ausfluß desselben ist das Forsthoheitsrecht, die Forsteilichkeit §. 51.

§. 11.

Nach der Verschiedenheit des Eigenthums sind die Wälder Staats- oder Dominial- und Privatwälder. Jene sind ausschließliches Eigenthum des Staates, und haben nach den Zwecken der Verwendungen ihrer Intrate gewöhnlich verschiedene Benennungen, Domainen-, Kammer-, Fiskalwälder, auch Bannforsten genannt ꝛc. ꝛc. Das Privateigenthum zählt nach den Eigenthümern, die als Unterthanen, als Glieder ein und desselben Staates Waldungen, entweder als Allein- oder als Miteigenthum besitzen, die mannig-

---

*) Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, Frankfurt und Leipzig. Seite 176.

faltigsten Arten. Gemeinden, Städte, Korporationen, gelehrte und fromme Anstalten jeder Art, so wie Privatpersonen können Waldungen besitzen, und dieselben erhalten auch von ihren Eigenthümern ihre Benennungen, als gemeinheitliche Wälder, Stadtwälder, stiftische Forste, Pfarrwälder und Privatwälder im engsten Sinne des Wortes.

Das Eigenthumsrecht mehrerer Gemeinheiten an einer und derselben Waldfläche begründet das Märkerrecht; *) und Waldungen dieser Art werden Markwaldungen, auch schlechthin die Mark genannt.

§. 12.

Die Wälder machen einen wesentlichen Theil des öffentlichen und Privatvermögens aus; sie können vom Staate, wie von Privatpersonen, oder von jedem andern Gliede der Staatsgesellschaft durch die allgemeinen gesetzlichen Rechtsmittel erlangt, und eigenthümlich besessen werden. Beide genießen daher gleiche Rechtsausflüsse, und stehen als Waldeigenthümer in gleichen Rechtsverhältnissen. In dieser allgemeinen Beziehung bieten die Erwerbungsarten des Waldeigenthums, die rechtliche Wirkung des erlangten Eigenthums, und die Einschränkungen des-

---

*) v. Zangen, über Märkerrecht und über Märkergedinge.

selben, als drey bei jeder Art von Eigenthum zu erörternde Folgen, eben so viele wesentlich mit den rechtlichen Folgen des Eigenthums verknüpften Gegenständen einer nähern Prüfung dar. Kenntniß der allgemein gesetzlichen Erwerbungsarten des Eigenthums, Kenntniß der Rechtsausflüsse, welche jedem Eigenthümer durch ein rechtsgültig erworbenes Waldeigenthum nach Abzug der der Souverainität wesentlich anklebenden Hoheitsrechte, der Forsteilichkeit, noch verbleiben, und Kenntniß aller Einschränkungen dieser Reste der Wirkungen des Eigenthums, oder Bestimmung der Rechte an dem Eigenthume eines andern, ist der möglichst vollständige Umriß des Forstrechts. Die sich gleichbleibende Natur der Wälder und jene des Eigenthums überhaupt rechtfertigen diese Scheidung und erheben diese Theile zugleich zur dreifachen Eintheilung des Forstrechtes:

1) in die Erwerbung des Waldeigenthums;
2) in die rechtlichen Wirkungen des rechtlich erworbenen Waldeigenthums, und
3) in die Einschränkungen dieser Eigenthumsrechte, durch Bestimmung der Rechte an dem Eigenthume eines andern. Diese allgemeine in der Natur der rechtlichen Waldverhältnisse gegründete Ansicht erlaubt daher den zeither üblichen Eintheilungsmethoden des Forstrechts in das Forstpolizeirecht, und

in das eigentliche Forstrecht *); in das Forststaats-, Privat und Strafrecht **); in das Forsthoheitsrecht, dessen rechtliche Ausflüsse das Forstpolizeirecht und Forstgerichtsbarkeit begründen, und das Waldrecht ***) keine weitere Anwendung.

---

*) v. Burgsdorf, 2ter Theil. Berlin. Seite 93—186.

**) Böttgers Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts. Seite 90.

***) Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Kammeral- und Polizeirechte, sowohl in Deutschland überhaupt als insbesondere von den preußischen Staaten. Frankfurt an der Oder. 2ter Band. Seite 785 und folgende.

Erster Abschnitt.

Erwerbung des Waldeigenthums.

§. 13.

Die Erwerbung des Eigenthums kann theils durch Uebergabe, theils durch einseitige Besitzergreifung, theils endlich ausnahmsweise in manchen Fällen schon vermöge des Gesetzes unmittelbar (transitus legalis) geschehen. Insoferne die Besitzergreifung nicht allein hinreichend ist, verlangen die Gesetze in manchen Fällen, daß zum Uebergang des Eigenthums, dem die Uebertragung bewürkenden äußeren Zeichen ein Geschäft vorhergehe, welches die Erwerbung des Eigenthums durch die Erlangung des Besitzes möglich mache. Dieses Geschäft wird titulus (Rechtsgrund), jenes äußere Zeichen modus adquirendi (Erwerbungsart) genannt. In Hinsicht des Umfangs der Erwerbung ist der modus adquirendi entweder ein besonderer oder ein allgemeiner, und in Hinsicht der Art des Geschäftes, welches der Erwerbung vorausgieng, entweder ein belastender oder ein unentgeldlicher. In Ansehung

der Art, wie der modus adquirendi das Eigenthum überträgt, ist er entweder zweiseitig oder einseitig; ersteres, wenn er ein mit dem Veräußernden geschlossenes Geschäft voraussetzt; letzteres, wenn zur Vollendung der Erwerbung schon einseitige Handlungen des Erwerbers, oder andere Thatumstände, denen das Gesetz diese Würkung beilegt, hinlänglich sind. Zur zweiseitigen Erwerbungsart ist wesentlich 1) eine absichtliche die Erwerbung oder Uebertragung des Eigenthums beabsichtigende Abschließung eines rechtgültigen Geschäfts mit dem Veräußernden entweder in eigener Person oder durch Stellvertreter; und 2) die Erlangung des Besitzes. Zu den zweiseitigen gehören alle auf Verträge sich stützende Erwerbungsarten, als Kauf, Tausch, Schenkung, Lehen, auch Erbrecht. Arten der einseitigen sind die Okupation oder die Besitzergreifung herrnloser oder denselben durch die Gesetze gleich gestellter Sachen; das Jagen, Fischen, Finden und die Erbeutung feindlicher Sachen — als ihre Unterabtheilungen — und die Accession, wie Verjährung. Dieselbe begründen zugleich alle Erwerbsarten, durch welche das Eigenthum ohne den Willen des Eigenthümers einseitig an einen Drittern übergehen kann.

Der Kauf- und Tauschvertrag, die Schenkung, das Erbrecht, die Accession, Verjährung wie das Lehen sind also die allgemeinen zur Erwerbung des Eigenthums gültigen Rechtstitel. Auch das Ei-

genthum der Waldungen gehet durch dieselbe an fremde Besitzer über. Dadurch rechtfertigt sich die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf das Forstrecht, und beweiset in dieser Hinsicht seine unverkennbare Verwebung mit demselben.

§. 14.

Ein Vertrag ist die wechselseitige Uebereinstimmung von zwei oder mehreren Personen, wodurch gewisse rechtliche Verhältnisse durch die Verbindlichkeit des einen Theils zu dem andern, etwas zu leisten, oder zu unterlassen, begründet werden. Diejenigen, welche unter sich über irgend Etwas übereinkommen, werden Paziszenten genannt. Verträge, als eine Quelle der Entstehung der Rechte und Verbindlichkeiten, sind der Grund der meisten Erwerbungsarten des Eigenthums mit dem Willen des Eigenthümers.

§. 15.

Zu der Rechtsgültigkeit eines Vertrags wird erfordert:

1) Die freie, völlig bindende, denselben Gegenstand betreffende, ernstliche Einwilligung der Paziszenten, oder eine vollendete von dem andern gehörig angenommene Erklärung, sich verbindlich zu machen. Das Zeichen, welches sich die Paziszenten nicht selten zum Beweise ihrer vertragsmäßigen

Verhältnissen geben, bestehet in einer kleinen Summe, welche Handgeld, Haftgeld auch Angeld genannt wird. Durch eine auf einen zwei- wie einseitigen Irrthum beruhende oder durch Betrug oder Arglist, oder durch wirkliche Gewalt, wie durch Androhung eines Uebels, durch Furcht erzwungene Einwilligung verliert jeder Vertrag seine Rechtskraft.

2) Eine jede einer Einwilligung fähige Person hat in der Regel das Recht, Verträge zu schließen. Alle ihres Verstandes nicht mächtige begründen gesetzlich bestimmte Ausnahmen.

3) Alle Sachen, körperliche, wie unkörperliche, gegenwärtige wie künftige, alles Eigenthum, der Besitz oder Gebrauch desselben, überhaupt nur das, was von den Contrahenten erworben, oder veräußert werden kann, begründen die rechtsgültige Gegenstände des Vertrags, wenn die Art der Verbindlichkeit, die Leistung derselben selbst nicht widerrechtlich ist.

§. 16.

Aus jedem rechtlich abgeschlossenen Vertrage erwachsen nur für die Paziszenten Rechte und Verbindlichkeiten. Ein zum Besten oder zur Verpflichtung eines Dritten abgeschlossener Vertrag ist selbst unter den Contrahenten ungültig. Diese Rechtsungültigkeit wird aber durch die rechtliche Möglichkeit,

den Dritten als eine Person mit dem Paziszenten anzusehen, durch seine eidliche Bestärkung, und durch den Vortheil einer frommen Stiftung aufgehoben. Ein Versprechen für den Erben dient zum Belege. Jeder Vertrag ist für die Paziszenten ein Gesetz, derselbe kann daher einseitig nicht widerrufen werden. Der Vertrag selbst bestimmt im Allgemeinen die Art der Verbindlichkeit, wie die Art ihrer Erfüllung. Jeder rechtsgültig abgeschlossene Vertrag giebt den Paziszenten das Recht, wechselseitig die Erfüllung der im Vertrag ausgedrückten Verbindlichkeiten durch gerichtliche Zwangsmittel, — durch Klagen, — zu erwürken.

§. 17.

Die Verträge sind in Hinsicht der Verbindlichkeit entweder befreiend oder verpflichtend. Diese setzen eine neue Verbindlichkeit, jene heben eine schon bestehende auf. Insoferne durch den Vertrag nur ein Paziszent, oder beide zugleich zur Leistung einer Verbindlichkeit verpflichtet werden, wird derselbe ein einseitiger oder zweiseitiger, und je nachdem die aus dem Vertrage entspringende Klage einen eigenen Namen *) hat oder nicht, entweder be-

*) Die nähere Bestimmung der rechtlichen Wirkungen dieser römisch-gesetzlichen Arten von Verträgen, und jene ihrer ferneren Unterabtheilungen,

nannter oder unbenannter genannt. In Rücksicht der Begründung einer neuen Verbindlich-

---

wie der übrigen folgenden allgemein gesetzlichen Erwerbungsarten vom Eigenthume, als eigentliche Gegenstände der allgemeinen Rechtswissenschaft, siehe in Thibauts System des Pandektenrechts. Jena. 3 Theile. 1ster Theil, §. 161 u. folg. Auch Hopfners theoretisch = praktischer Commentar über die Institutionen. Frankfurt am Main. In 4to. Hier sind auch die einzelnen Gesetze angeführt.

Versprechen und Annahme sind die zwei wesentlichsten vom deutschen Privatrechte geforderten Stücke eines Vertrags oder Gedinges. Beides erfolgt durch gegenseitige Willenserklärungen. Zur Rechtsgültigkeit eines Vertrags erfordert das deutsche Recht Freiheit von Zwang und List, Fähigkeit der Personen zu kontrahiren, und einen Gegenstand, über welchen Verträge geschlossen werden dürfen. Die Punktationen, als Resultat der Kontrakten oder Verträge, ihre einfache schriftliche Form als größeres Beweismittel, der Reukauf als ein ausdrücklich bedungenes Mittel, den Vertrag aufzuheben, wie das Handgeld, das Zeichen der Vollendung des Vertrags und seine obrigkeitliche Bestätigung sind die wenigen sehr einfachen näheren Bestimmungen dieser rechtlichen Handlungen. Mehr davon in Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts. Frankfurt und Leipzig 1793. §. 184 u. folg.

keit oder der größern Bestärkung einer schon vorhandenen aber sind die Verträge Haupt- und Nebenverträge.

§. 18.

1stens. Der Kauf ist ein Vertrag, wodurch sich Jemand verbindlich macht, einem andern irgend eine körperliche oder unkörperliche, gegenwärtige oder zukünftige Sache als Eigenthum gegen einen in Geld bestimmten oder bestimmbaren Preis zu übertragen. Derjenige Paziszent, der eine Sache gegen einen bestimmten Preis einem andern als Eigenthum überlassen will, wird Verkäufer, der andere, welcher für die Sache den bestimmten Preis zahlt, Käufer, der bestimmte Preis aber Kaufschilling genannt.

§. 19.

Die Natur eines Kaufvertrags bedingt außer den Bedingungen eines jeden Vertrags:

1) Die Uebereinstimmung beider Parthien über die zu übergebende Sache, und den Kaufpreis, Kaufschilling.
2) Eine Sache, als Objekt des Kaufvertrages, und
3) den bestimmten numerären wahren Preis.

Alle und jede Sachen, körperliche wie unkörperliche, selbst dingliche Nutzungsrechte können Gegenstände des Kaufvertrags seyn. Nur bedingt die gül-

tige Anwendung dieses Vertrags den eigenthümlichen Besitz der Sache vom Verkäufer, ihre Aufnahme im Handel und Wandel, und einen mit dem wahren Werthe der Sache im Verhältniß stehenden Kaufschilling. Die Verminderung des wahren Werthes über die Hälfte, oder die Verletzung des einen Contrahenten über die Hälfte bewirken die nach vorgängigem Beweis der Verletzung des einen Contrahenten, wobei auch Urkunden nicht ausgeschlossen sind, das Recht, die Aufhebung des Geschäftes zu verlangen, die Gültigkeit des Kaufvertrags anzufechten. Die Abwendung der Aufhebung durch verhältnißmäßiges Nach- oder Rückzahlen stehet jedoch in der Wahl des Gegentheils. Bei jeder Verletzung findet der allgemeine Grundsatz seine Anwendung; wer an Werth über einmal so viel empfängt, als er weggab, hat den andern über die Hälfte verletzt. Ueber eine solche Verletzung gestattet das römische Recht selbst da, wo durch Sachverständige das Objekt des Vertrags bestimmt würde, rechtliche Beschwerde zu führen. Jede Verminderung des Werthes nach vollendetem Kaufkontrakte, begründet einen für den Empfänger unersetzbaren Schaden. Die Existenz der Verletzung zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags, und zwar bei unbeweglichen Sachen nach der örtlichen Taxe, bei andern nach dem Marktpreise des Ortes, wo der Vertrag geschlossen wurde, allein gestattet den Gebrauch dieses Rechtsmittels.

§. 20.

Man theilt den Verkauf ein 1) in den freiwilligen oder gezwungenen. Letzterer tritt vorzüglich ein, wenn die Regierung des öffentlichen Bestens wegen, die Abtretung einer Sache, jedoch gegen eine billige Entschädigung fordert, wenn hypothekarische Gläubiger auf den Verkauf einer Sache dringen, u. a. m. Der Verkauf ist 2) ferner ein Privat- oder öffentlicher Verkauf, Versteigerung, und diese kann wieder eine freiwillige oder nothwendige seyn. In Hinsicht der Bestimmung des Maaßes eines zu verkaufenden Objekts theilt sich der Kauf ein 3) in den Kauf nach einem bestimmten Maaße, und in jenen in Bausch und Bogen, d. h. ein aus mehreren Theilen bestehendes Ganze wird so überlassen, daß der Käufer, statt sich das Einzelne zuzählen oder zumessen zu lassen, das Ganze übernimmt. Ein Brennholzverkauf nach bestimmter Klafterzahl liefert für erstere Verkaufsart, der Verkauf eines ganzen Bestandes aber für letztern, deutliche Beispiele.

§. 21.

Ein abgeschlossener Kaufvertrag legt dem Verkäufer die Verbindlichkeit auf:

1) Das versprochene Objekt dem zur Erfüllung seiner Obliegenheit bereiten Käufer auszuliefern

Körperliche Sachen werden tradirt, unkörperliche hingegen cedirt, abgetreten.

2) Alle Nutzungen, die er seit dem abgeschlossenen Vertrage vom Kaufobjekte bezog, alle Zubehörungen abzuliefern.

3) Dem Käufer die gehörige Beschreibung des Objektes zu geben, und

4) Für die Sicherheit eines ruhigen Besitzes der Sache, hinlängliche Gewähr zu leisten.

Dagegen ist der Käufer verbunden:

1) Den versprochenen Preis in den gehörigen Münzsorten zu zahlen. Durch Erfüllung dieser Verbindlichkeit gehet das Eigenthum der Sache auf den andern über. Ein auf Kredit abgeschlossener Kaufvertrag begründet allein Ausnahmen.

2) Alle Verzugszinsen zu erlegen; der Zahlungsaufschub mag nun durch seine eigene Schuld entstanden seyn oder nicht.

3) Ist der Käufer dem Verkäufer zur Erstattung der nach Abschluß des Kaufes aufgewandten nothwendigen und nützlichen Auslagen verbunden.

§. 22.

Jede Waldfläche als eine unbewegliche Sache, §. 6, ist ein Gegenstand des Verkehrs, und als solcher auch ein Objekt des Kaufvertrags. Durch denselben gehet das Eigenthum der Wälder an jeden Dritten über, und begründet dadurch das erste Erwerbsmit-

tel des Waldeigenthums. Familien- und sonstige Verträge, selbst politische Staatsverhältnisse, können jedoch das den Waldeigenthümern zustehende Eigenthumsrecht in seinen rechtlichen Folgen einschränken und dadurch Ausnahmen von dem jedem Eigenthümer zustehende Veräußerungsrechte begründen.

In der Regel gehet das Waldeigenthum in der Natur und dem Umfange an den Käufer über, wie solches der Verkäufer besessen hat. Jedoch begründet die Willkühr des Verkäufers, sich einige Rechte zu seinem Vortheile an dem verkauften Walde in dem Vertrage vorzubehalten, Ausnahmen. Eine Folge eines solchen bedingten Vertrags ist dann die Begründung einer neuen Last, einer Servitut, welche auf dem Waldeigenthume des neuen Erwerbers bestehet. Dieser eingeschränkte Besitz des Waldes äußert nun auf seinen numerären Werth, seinen Kaufschilling einen vermindernden Einfluß, hebt aber die Gültigkeit des Vertrags nicht auf. Die Rechtsgültigkeit eines solchen Geschäftes bedingt nach der Natur des Kaufvertrags auch bei Waldungen die freie Einwilligung und Uebereinkunft der Paziszenten; den eigenthümlichen nicht widerrechtlichen Besitz des zu verkaufenden Waldes vom Verkäufer; wie einen mit dem wahren Waldwerthe in Verhältniß stehenden Kaufpreis, der als Aequivalent vom Käufer dem Verkäufer für das Kaufobjekt gezahlt wird, §. 19.

Bei einem jeden Walde, der einen Kaufvertrag veranlaßt, macht der Bestand einen wesentlichen Theil desselben aus, und gehört zur Natur des Waldes, zu seiner Substanz. Oedungen im Walde oder Oedungen, als Reste ehemaliger Wälder, welche in der Folge vom neuen Besitzer aus andern Gründen nothwendig in Wald verwandelt werden müssen, machen im Augenblicke der Gründung des Kaufvertrags insoferne eine Ausnahme, als sie wegen des Mangels an Holzbeständen den Werth vermindern. Die Bestimmungen des verhältnißmäßigen Kaufpreises eines zu verkaufenden Waldes hängen ab:

1) Von der Art des Eigenthums oder von der Bestimmung der Eigenthumsrechte und ihrer Einschränkung durch Reallasten, welche an den neuen Erwerber übergehen.
2) Von der Produktionskraft des Bodens und der Größe der hieraus fließenden Nutzungen, welche sich nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen von einem solchen Boden hoffen lassen.
3) Von dem Flächeninhalte des Waldes.
4) Von dem wirklichen Holzbestande seiner Qualität und Quantität, wie seinem Alter nach.
5) Von der Menge der Nebennutzungen, welche sich außer dem nachhaltigen jährlichen Ertrag des Waldes gewinnen lassen.
6) Von der Menge der auf einem Walde haftenden

Aktiv, wie Passivlasten, in Hinsicht der Anrechnung der erstern und Abzug der letztern; und

7) von der richtigen Bestimmung der Intraten als jährliche Interessen von einem auf Wälder hingeliehenen Kapitals, eigentlich dem Kaufschilling. Mit der nähern Auseinandersetzung dieser Gegenstände beschäftiget sich die Taxationslehre.

Jede Verletzung des Verkäufers um mehr als die Hälfte des wahren Geldwerthes zur Zeit des eingegangenen Vertrags bewirkt das demselben zustehende Recht, die Gültigkeit des Kaufvertrags anzufechten, §. 19.

Jeder Verkauf eines Waldes verursacht in Hinsicht der Bestimmung des Kaufschillings durch die Taxation bedeutende Kosten. Die richtige Bestimmung des Kaufpreises gewährt beiden Contrahenten gleiche Vortheile und rechtfertiget nach den Grundsätzen der Billigkeit ihre gleiche Theilung. Auf den Fall, daß der Kauf nicht realisirt würde, würde die Zahlung der dadurch verursachten Kosten von dem, der hierzu die erste Veranlassung gegeben hat, jedem Verkäufer gegen muthwillige Ansinnung die sicherste Verwahrung leisten. Ein unter den Paziszenten regulirter Vertrag über die Kosten ist das sicherste Mittel gegen Rechtsstreite dieser Art, und seine Existenz spricht das Wort der endlichen Entscheidung. *)

*) Siehe meine Forstwissenschaft. 1ster Theil. Seite 637 — 649.

§. 23.

2tens. Der Tauschvertrag als zweites Rechtsmittel, fremdes Eigenthum zu erwerben, ist ein Vertrag, wobei jemand mittelst einer Uebergabe einer dem Geber eigenthümlichen Sache verpflichtet wird, gegen das Eigenthum derselben dem Geber wieder eine andere Sache zu überlassen. Nicht nur Sachen, auch Geld, insoferne es als Waare betrachtet wird, begründen die Gegenstände eines Tauschvertrags. Derjenige, der im Tauschvertrag eine Sache gegen eine andere hingiebt, wird Geber (Promittent), jener hingegen, welcher das Eigenthum dieser Sache sich erwirbt, wird Empfänger (Acceptant) genannt.

§. 24.

Erwerbung des auf den Empfänger übertragenen Rechtes und seine Verbindlichkeit, das Versprochene dagegen zu leisten, sind die aus dem Tauschvertrag entspringenden allgemeinen rechtlichen Folgen. Jedoch kann denselben ein Zufall hievon befreien. Ein jeder die Gegenstände des Rechts vernichtender Zufall begründet im Allgemeinen den Verlust der Rechte, welcher irgend einer an diesen Gegenständen sich erworben hat. Vertragsmäßige, jedoch noch nicht abgeschlossene Verhältnisse begründen in Hinsicht des Zufalls gleiche rechtliche Folgen.

§. 25.

Die Natur des Tauschvertrags erfordert, gleich dem Kaufvertrage, die bestimmte Erklärung der Paziszenten über die Objekte des Vertrages, oder bestimmte Bezeichnung der Gegenstände, welche durch den Vertrag getauschet werden sollen; zwei Sachen, deren Eigenthum wechselseitig an die Parthien durch den Vertrag übergehet, und das Eigenthum der beiden Contrahenten an denselben. Die genaue Bestimmung des relativen Werthes der Tauschobjekte, und die beiderseitige Uebereinkunft in Hinsicht der sich wechselseitig zu leistenden Ausgleichungs-Summe, wenn die Tauschobjekte nicht gleichen Werth haben, sind oft sehr wesentliche Gegenstände des Vertrags und der beiderseitigen Uebereinkunft. Diese Bestimmung der Ausgleichungs-Summe beim Tauschvertrage, Aufgabe genannt, ist oft den größten Schwierigkeiten unterzogen, und hängt im Allgemeinen von der Natur der Tauschobjekte und ihrem relativen Werthe ab.

§. 26.

Wälder können auf eine zweifache Art Gegenstände des Tauschvertrags werden; entweder wird Wald gegen Wald oder Feld gegen Wald, und umgewendet vertauschet. In beiden Fällen gehet wechselseitig das Eigenthum an die Contrahenten über, §. 25.

Die Wichtigkeit dieser Tauschobjekte, ihre Natur und die Verschiedenheit ihrer Bewirthschaftung rechtfertigen eine nähere Auseinandersetzung der Verhältnisse, welche auf ihren relativen Werth als Tauschobjekte Einfluß haben. Sie geben zugleich einen Maaßstab zur Preiswürdigkeit und richtigen Vergleichung des Werthes der Tauschobjekte.

§. 27.

Die zu vertauschenden Wälder sind nun entweder ganz frei von Aktiv- oder Passivverbindlichkeiten oder Lasten, oder es haften welche auf denselben. Im ersten Falle verdienen eine gleiche Berücksichtigung:

1) Der Flächeninhalt, seine Gleichheit oder Differenz.
2) Die Güte des Bodens in Hinsicht der größern oder schwächern Fruchtbarkeit.
3) Die Lage der Tauschobjekte und die hiervon abhangenden klimatischen Verhältnisse.
4) Die Holzbestände und der hierdurch mögliche nachhaltige Ertrag der Tauschobjekte bei einer zweckmäßigen Bewirthschaftung.
5) Die Qualität des Bestandes in Hinsicht der Forstobjekte und ihrer technischen Brauchbarkeit.
6) Die Art der Bewirthschaftung, insoferne sie durch Lokalitäten, Flächeninhalt, Boden und Klima bestimmt wird.

7) Alle Lokalitäten, welche einen Einfluß auf die bequemere Abfuhr der gewonnenen Waldprodukte, überhaupt auf die Debitirung oder Benutzung des Holzes haben, und

8) alle Nebennutzungen, insoferne sie einen erhöhenden Einfluß auf die Waldintraten haben.

§. 28.

Alle Aktiv- oder Passiv-Verbindlichkeiten, welche auf den zu vertauschenden Wäldern haften, begründen wesentlich verschiedene Verhältnisse ihres relativen Werthes. Dieselbe lassen sich nun durch folgende Sätze ausdrücken:

1) Der eigentliche Werth der beiden Tauschobjekte, welcher nach den im §. 27 angeführten Sätzen durch die jährlichen Waldintraten gefunden und bestimmt wird, bleibt auch hier bei Bestimmung ihres relativen Werthes, wenn Aktiv- oder Passiv-Verbindlichkeiten mit den Tauschobjekten verbunden sind, im Allgemeinen die Basis.

2) Gleiche Passiv- oder Aktiv-Verbindlichkeiten bei gleichem Waldwerthe der Tauschobjekte, haben auch gleichen relativen Werth zur Folge.

3) Gleicher Waldwerth und im Werthe ungleiche Passivlasten bewirken relativen Werth, und erfordern zur endlichen Gleichstellung entweder eine Herausgabe an Geld oder eine Vergrößerung der

Waldfläche des mit den größten Lasten beschwerten Tauschobjektes.

4) In gleichem Verhältniß stehen auch im Waldwerthe gleiche, aber mit ungleichen Aktiv-Verbindlichkeiten versehene Tauschobjekte.

5) Ungleiche Waldwerthe mit verhältnißmäßig unter sich verschiedenen Passivlasten sind in Hinsicht des relativen Werthes einander gleich.

6) Gleiches Resultat der Vergleichung geben ungleiche Waldwerthe mit verhältnißmäßig unter sich verschiedenen Aktiv-Verbindlichkeiten.

§. 29.

Andere Ansichten erfordert der Tausch des Waldes gegen Feld und umgekehrt des Feldes mit Wald. Die Natur des Feldes und der zur ländlichen Oekonomie gehörigen Feldstücke, als Aecker, Wiesen, Weinberge ꝛc. ꝛc. und des geringen hiermit verbundenen Risico's rechtfertigen dieselbe, und begründen allerdings andere Grundsätze zur Bestimmung und Ausgleichung ihres relativen Werthes, als Tauschobjekte. Diese Verhältnisse haben aber keinen ändernden Einfluß auf die Grundsätze für die Bestimmung des eigentlichen Werthes der Wälder, welche hier das andere Tauschobjekt ausmachen.

Ihre Uebereinstimmung mit der schon angegebenen erlaubet auch hier ihre volle Anwendung und erfordert nur die Berührung jener zur Bestimmung

des relativen Werthes der Oekonomiestücke, als zweiten Tauschobjekts. Dieselben lassen sich auch bei dem Mangel zureichender Grundsätze *) doch auf folgende, nach der gewöhnlichen Methode der Preiswürdigkeit der Felder **) zurückführen:

1) Die mathematisch genaue Bestimmung des Flächeninhaltes der zu vertauschenden Oekonomiestücke ist das erste zu erfüllende Erforderniß.

2) Die Natur dieser bewirthschafteten Erdflächen bestimmt die jährlichen Intraten als Interessen von einem gleich großen Kapital, das hier die Oekonomiestücke vorstellen.

---

*) Thaers Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft in Rücksicht auf Vervollkommnung deutscher Landwirthschaft; Hannover, 3te Auflage, 2ter Band, 2te Abtheilung. Seite 2 u. f. Der Verfasser beklagt den Mangel an richtigen Grundsätzen, und schlägt eine Methode zur richtigen Preiswürdigkeit vor, welche allen praktischen Landwirthen zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes die Bahn öffnen könnte.

**) v. Griesheim, Anleitung zum erweislich richtigen Handeln bei Kauf, Verkauf, Pacht und Verpacht, auch Selbstverwaltung von Ritter- und andern Gütern. Jena. Dieselbe enthält ein idealisches auf Möglichkeit und realer Anwendung gegründetes Beispiel der Nutzungs-Anschläge eines Gutes mit Abzug der nöthigen Ausgaben.

3) Unmittelbare Produkte, oder was mittelbar durch ihre Anwendung zum größern Vortheile des Eigenthümers sich gewinnen läßt, machen die Intraten aus; zu den erstern gehören alle erzielte und als solche verwendete Feldfrüchte; zu den letztern hingegen alle Nutzungen, welche aus der mit jeder Landwirthschaft in nöthiger Verbindung stehenden Viehzucht rc. rc. entspringen.

4) Der jährliche Pacht, die Unterhaltungskosten, überhaupt alle auf den Grundstücken haftenden Lasten sind negative Intraten, und rechtfertigen als solche den Abzug von der Summe aller Intraten.

5) Das Resultat dieser Veranschlagung giebt die reinen Einkünfte.

6) Der häufige Wechsel der Preise der Ackerprodukte macht die Annahme eines zehnjährigen Durchschnitts zu ihrer endlichen Preiswürdigkeit nothwendig.

7) Diese reine Intraten, numerär ausgedrückt, sind die Basis zur Ausmittelung des wahren Werthes.

8) Eine endliche Vergleichung des Feldwerthes mit dem Waldwerthe, als anderem Tauschobjekte bestimmt den relativen Werth, und bezeichnet zur Gleichstellung eines allenfallsigen Unterschiedes genau die verhältnißmäßige Größe des einen oder des andern Tauschobjektes.

§. 30.

3tens. Die Schenkung ist ein Vertrag, durch welchen ein Theil auf einen andern eine Sache ohne Vergeltung und ohne Zwang einer rechtlichen Nothwendigkeit überträgt. Derjenige Paziszent, welcher etwas schenkt, wird der Schenkende (Donator), der andere, dem etwas geschenkt wird, der Beschenkte (Donatar) genannt.

§. 31.

Die Rechtsgültigkeit dieses Erwerbsmittels bedingt nach der Natur dieses Vertrags den vollen eigenthümlichen Besitz oder das Veräußerungsrecht der zu verschenkenden Sache von Seiten des Donators, dessen Versprechen, oder dessen freie, aus einer die Absicht zu schenken darlegenden Handlung oder aus gesetzlicher Vorschrift folgernde Erklärung, zu schenken, und die bestimmte Annahme des Schenkungsobjektes von Seiten des Donatars. Alle Arten veräußerlicher Sachen, selbst das übertragbare gegenwärtige wie künftige Vermögen können Gegenstände des Schenkungsvertrags seyn. Alle mittelbar zum Vortheil eines Dritten gemachte Schenkungen begründen nach gemeinem Rechte die Nichtigkeit des Vertrags. Jede fünfhundert Dukaten übersteigende Schenkung erfordert hingegen zu ihrer Rechtsgültigkeit die gerichtliche Anzeige. Ihre Unterlassung begründet die Nichtigkeit des diese

Summe übersteigenden Ueberschusses. In gleicher rechtlicher Kathegorie stehen alle den Pflichttheil der Notherben verletzende Schenkungen. In Hinsicht der Zeit, in welcher das Schenkungsobjekt an den neuen Erwerber übergeht, werden die Schenkungen eingetheilt in Schenkungen unter Lebendigen und Schenkungen auf den Todesfall. Widerruflichkeit bezeichnet den Karakter der letztern.

§. 32.

Diese Erwerbungsart des Eigenthums findet bei Wäldern selten statt; jedoch liefern neuere Zeiten Beispiele in hinreichender Menge von der Wirklichkeit dieser Erwerbsart des Eigenthums. Allein die Größe und Wichtigkeit des Schenkungsobjektes legen die Anwendung dieser Erwerbsart nur in die Hände hoher Souveraine und machen dieselbe unter Privatpersonen immer seltener. Die oft beträchtlichen Waldflächen der ehemaligen Klöster und geistlichen Korporationen sind durch Schenkung als Eigenthum an dieselben übergegangen.

§. 33.

4tens. Das ganze Aktiv- wie Passiv-Vermögen, insoferne dasselbe als solches nach dem Tode des Eigenthümers an einen andern übergehet, ist Erbschaft. Derjenige, welcher das Vermögen hinterläßt, heißt Erblasser, und derjenige, der

zur Erwerbung der ganzen Erbschaft, oder nur eines Theils derselben berufen ist, Erbe. Letzterer wird in Hinsicht der Art der Erbschaftserwerbung nun entweder ein direkter Erbe, wenn derselbe nach des Erblassers Tode an dessen Stelle tritt, oder ein Fideikommiß-Erbe, insoferne derselbe das Ganze oder einen Theil der Erbschaft aus der Hand des direkten Erben erhält, genannt. Das Recht, nun dieses Vermögen zu erwerben, oder eine Erbschaft anzutreten, begründet das Erbrecht; dasselbe hat seinen Rechtsgrund entweder in einem Vertrage oder in den Gesetzen, oder in der freien Willenserklärung des Eigenthümers. Jene wird die vertragsmäßige Erbfolge genannt, diese aber die gesetzliche, die Intestat-Erbfolge, und die besonderen gesetzliche Bestimmungen diktiren die Art des Erbrechtes. Letztere ist die Erbfolge vermöge einer letzten Willens-Erklärung, die testamentarische Erbfolge, und die freie Disposition des Eigenthümers bestimmt die Arten, wie sein Vermögen an andere übergehen soll.

§. 34.

a) Die vertragsmäßige Erbfolge gründet sich auf Verträge, die Erbverträge, welche entweder die Nachfolge in einzelne Theile des Aktiv-Vermögens, oder in Aktiv wie Passiv-Vermögen, in das sämmtliche Vermögen bezwecken. Demselben,

welchen das römische Recht verbietet, hat eine entschiedene deutsche Praxis unbedingte Rechtsgültigkeit zugesichert.

§. 35.

b) Die gesetzliche Intestat-Erbfolge ist ein durch die Gesetze nach den Graden der Verwandtschaft gegründetes Recht, an das Vermögen des Erblassers, vermöge welches die Verlassenschaft als Eigenthum an die gesetzlich bestimmten Erben nach dem Tode des Erblassers übergehet. Die Anwendung dieser Erbfolge bedingt im gänzlichen Mangel eines gültigen oder gültigbleibenden Testaments, in der Regel den Vorzug der Blutsfreunde vor Verschwägerten, die Vertheilung der Verlassenschaft entweder nach Köpfen oder nach Linien bei Verwandten in aufsteigender Linie, oder nach Stämmen bei Descendenten. Die Gesetze bestimmen nun die Grade der Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, die Nähe der Grade, die Art der Theilung des Vermögens unter mehrere Anverwandten in gleichen Graden, wie die Erbunfähigkeit und die Erbunwürdigkeit.

§ 36.

c) Die Erbfolge, vermöge einer letzten Willenserklärung, ist ein Testament, d. h., jede Disposition, welche die Einsetzung eines direkten

Erben erhält, und in welcher einer über sein Vermögen auf den Fall seines Ablebens verfüget.

§. 37.

In Hinsicht der äußern zur Gültigkeit eines Testaments erforderlichen Bedingungen theilen sich die Testamente in jene des gemeinen Rechtes und in außerordentliche. Diese können nur von gewissen Personen, oder unter gewissen Umständen gemacht werden; zu jenen aber ist jeder Erblasser berechtiget.

Die erstere theilen sich in Privat- und öffentliche, und in geschriebene oder mündliche Testamente ein. Zu den letztern gehören die Testamente der Soldaten, jene, worin fromme Stiftungen bedacht sind, die Testamente der Aeltern unter Kindern, der Bauern, der Blinden rc. rc. und jene zur Pestheit gefertigten.

Die Gesetze schreiben nun für die eine oder die andere Art von Testamenten die zu ihrer Errichtung erforderlichen Förmlichkeiten vor. Ihre Nichtbefolgung hat dann jederzeit die Nichtigkeit des Testaments zur Folge.

§. 38.

Eine Haupterforderniß der Rechtsgültigkeit eines Testaments ist die Einsetzung eines direkten Erben an irgend einem Orte desselben. Außer der Fähig-

keit des Erben stehet die Zahl der Erben auch selbst die Bestimmung eines andern Erben, auf den Fall der erste nicht Erbe bleiben wolle oder könne, die Substitution, in der Willkühr des Erblassers. Diese Freiheit zu testiren ist durch die Vorschrift, daß gewissen Personen, wenn kein Grund zur Ausschließung derselben vorhanden ist, ein Theil des Vermögens hinterlassen werden soll, oder durch die Pflichten gegen Notherben beschränket. Seine gesetzliche Fähigkeit begründet die weitere Erforderniß zur Rechtsgültigkeit des Testaments. Verstandeslose, gerichtlich erklärte Verschwender sowohl, als taubstumm geborne, wie unmündige u. a. m. sind durch die Gesetze als unfähig zu testiren erklärt. Ferner eine ordentliche, absichtliche, freie Bestimmung des Objekts, wie der Person. Ein Irrthum über die Person und die Beweggründe bewirket Ungültigkeit der Disposition; ein gleiches hat jede durch Zwang oder Arglist veranlaßte letzte Willens Erklärung zur Folge. Daher die Verbindlichkeit des Erblassers, seinen Willen wirklich durch verständige Worte auszudrücken. Weder die Erbeinsetzung, noch das Vermächtniß selbst darf der reinen Willkühr eines andern namentlich überlassen werden.

Vollständigkeit des Willens ist das letzte Erforderniß. Jede Hinderung des Erblassers in der Hauptsache hat Ungültigkeit desjenigen, was er verordnen wollte, zur rechtlichen Folge.

§. 39.

Das Vermächtniß eines bestimmten Antheils an der Verlassenschaft ohne Benennung als Erbe oder einer einzelnen Sache begründet den Begriff eines Legats, und derjenige, welcher diesen Theil erbt, wird Legatar genennt. Mit der rechtlichen Möglichkeit, zu testiren, ist auch die Befugniß, Legate zu hinterlassen, verbunden, und zwar jedem der fähig ist, Erbe zu werden. Körperliche wie unkörperliche Sachen überhaupt, als Gegenstände, über welche testirt werden kann, sind Gegenstände eines Legats.

§. 40.

Das Recht des Erblassers, sein Recht einem oder mehreren mit der ausdrücklichen Bedingung zu vermachen, dieselbe einem andern ebenfalls im Testamente bestimmte zu überliefern, begründet ein Fideikommiß. Der Erbe, welcher die Erbschaft abtreten soll, wird Fiduciarerbe, und jene, dem dieselbe abgetreten wird, Fideikommissar, genannt. Bei jedem Fideikommisse kommen drei Personen vor; 1) der, welcher dem Erben die theilweise oder gänzliche Abtretung der Erbschaft gebietet, der Erblasser; 2) der mit der Verbindlichkeit der Abtretung ernannte Erbe; und 3) der, welchem die Erbschaft ganz oder zum Theil abgetreten werden soll. Die Gesetze erlauben zum Vortheil des beschwerten

Erben einen Abzug eines Quarts der Erbschaft, welches man die Trebellianica nennt.

§. 41.

Der Mangel einer direkten Erbeinsetzung in einem Testamente begründet den Begriff eines Kodicilles. Die Fertigung eines Kodicilles ist in Hinsicht der äußern Form wie innern Erfordernissen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Auch haben dieselbe mit den Testamenten gleiche Eintheilung. Zuweilen wird dem Testamente eine Klausel angehängt, welche die Erklärung des Testators dahin enthält, daß, im Falle das Testament nicht als solches gelten könne, es doch als Kodicill rechtliche Kraft haben möge.

§. 42.

Die Erwerbung des Waldeigenthums durch das Erbrecht ist weit üblicher, als jene durch Testamente. Bei reichen Familien, unter deren Güter sich oft sehr beträchtliche Waldflächen befinden, gehen dieselbe durch gesetzliche Erbfolge vom Vater auf den Sohn oder auf die Verwandten über. Sie theilen entweder dieselben, oder es erhält der Stammherr, wenn das Recht der Erstgeburt unter ihnen eingeführt ist, dieselben ganz gegen Herausgabe einer bestimmten Summe. Häufiger noch als diese waren die Vermächtnisse ganzer Wälder, besonders im Mit-

telalter, wo der Geist des Religionseifers die damaligen Generationen belebte. Die meisten Güter und Besitzungen der ehemaligen Prälaturen und Klöster sind auf diesem rechtlichen Wege erworben worden; auch die neuesten Zeiten sind nicht arm an dieser Erwerbungsart vom Waldeigenthume. Die Vermächtnisse des verstorbenen Herrn Gouverneurs Freiherrn von Erthal, und jenes des Herrn Grafen von Ostein liefern die sprechendsten Beweise. Bemerkungswerth ist die Besitzergreifung des Erben von seinem vermachten oder ererbten Walde. Der Erbe oder dessen Bevollmächtigter gehet in Begleitung eines Aktuars und einiger Personen, als Zeugen, in den Wald, fällt einen Baum, oder haut einen Ast ab; diese Handlung wird protokollirt. Unter dieser sehr einfachen Feierlichkeit ist die Besitznehmung geschehen und der Erbe wird Eigenthümer des Waldes.

§. 43.

5tens. Die Accession, als eine Erwerbungsart des Eigenthums, tritt dann ein, wenn Jemand deswegen eine Sache als Eigenthum erhält, weil sie mit der seinigen verbunden ist. Absicht, Naturkräfte und Zufall, oder beide vorzüglich, können eine solche Vereinigung bewirken. Dieses begründet nun die Eintheilung in künstliche, zufällige und vermischte Accessionen. Jede nach der Natur der Sache unmögliche Trennung erwirbt dem Herrn

der Prinzipalsache die accessorische, ohne Rücksicht der Absicht der vorgenommenen Vereinigung. Accessorisch wird hier jede Sache genannt, welche im Verhältniß zu der mit ihr vereinigten einen der andern dienenden Theil ausmacht.

Die Adjunktion oder die Vereinigung einer accessorischen Sache mit einer andern, ohne ihre innere Umstaltung, als das Anschmieden, Bauen, Schreiben, Pflanzen, Säen ꝛc. ꝛc. und Spezifikation oder die Bildung eines neuen Körpers, sind die Arten der künstlichen Accession.

Alles, was unvermerkt und allmählich durch einen Strom ans Ufer angeschwemmt wird, die Alluvion, oder ganze von selbst angetriebene, und mit den Ufern verbundene Stücke Land, die Avulsion, Flußbeetveränderungen und Inselentstehungen in einem Flusse sind die Arten der natürlichen oder zufälligen Accession. Durch dieselbe wird das Eigenthum alles Anwachses an Grundstücken, dessen Eigenthümer nicht auf ein bestimmtes Maß gesetzt ist, erworben; bei Avulsionen und Alluvionen gewöhnlich das ganze angewachsene Stück Land, bei den beiden andern aber die Hälfte der Fläche, wenn Landesgesetze nicht ein Näheres bestimmen.

§. 47.

Waldungen als Eigenthum großer Erdflächen können, insoferne sie an Flüsse oder Ströme grän-

zen, durch Accession ihren Flächeninhalt erweitern. Gänzlicher Mangel an einem bestimmten Maße, oder an einer Gränze, welche hier den Fluß oder Strom bezeichnet, ist die erste wesentliche Bedingung einer rechtlichen Erweiterung der Waldfläche. Vergrößerung der Waldflächen, als Gegenstand des Eigenthums, keineswegs aber der eigenthümliche Erwerb dieses Waldeigenthums ist daher die enge Gränze, welche dieses rechtliche Erwerbsmittel in forstlicher Hinsicht umschließet. Die Ueblichkeit wie Wirklichkeit der Flüsse, Ströme, Bäche rc. als Waldgränzen, und die dadurch begründete Möglichkeit irgend einer natürlichen Accession rechtfertigen die Aufnahme dieses rechtlichen Erwerbsmittels und beweisen seine praktische Anwendbarkeit, so wie seine Wichtigkeit.

§. 45.

6tens. Die Verjährung ist ein gesetzliches Erwerbsmittel, durch den Verlauf einer gewissen Zeit unter den in den Gesetzen bestimmten Bedingungen, etwas zu erwerben, oder sich von rechtlichen Ansprüchen zu befreien. Die Verjährung wird eingetheilt in die erlöschende, durch welche entweder eigene Verbindlichkeiten aufhören, oder erlöschende Ansprüche eines Dritten erworben werden, und in die erwerbende, durch welche ganz neue Rechte und Vortheile größeren Umfanges erlangt werden.

§. 46.

Zur Rechtsgültigkeit sowohl der erlöschenden, als der erwerbenden Verjährung wird erfordert:

1) Ihre namentliche Gestattung durch ein Gesetz.

2) Die fortwährende ungestörte Ausübung des negativen oder positiven faktischen Zustandes, worauf man durch Verjährung ein Recht erwerben will, und zwar muß man das Recht als das Seinige ausüben, oder der fortwährende, ungestörte Besitz, und vorzüglich bei Erwerbung des Eigenthums ein gerechter Titel.

3) Der Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit.

4) Ein guter Glaube (bona fides), in welchem sich der Verjährende während der ganzen Verjährungszeit befinden muß.

5) Die Verjährungsfähigkeit des Objekts. Hoheits-Rechte, alle dem bürgerlichen Verkehr schlechthin entzogene, so wie heilige Sachen, und alle heimlich oder gewaltsam entwendete Sachen sind durch die allgemeinen Gesetze als verjährungsunfähig erklärt; endlich

6) die rechtliche Möglichkeit für denjenigen, gegen welchen präscribirt werden soll, seine Ansprüche geltend zu machen. Das Eigenthum beweglicher Sachen wird in drei Jahren verjährt. Das Eigenthum unbeweglicher Sachen, wozu auch Waldungen gehören, werden in zehn oder zwanzig Jahren, je nachdem beide Theile an- oder abwe-

send sind, präscribirt. In vermischten Fällen werden zwei Jahre Abwesenheit für ein Jahr der Gegenwart gezählt. Jede zur Verjährung der kurzen Zeit unfähige Sache oder der Mangel eines bewiesenen gerechten Titels erlauben in der Regel die Präscription der längsten Zeit oder innerhalb 30 Jahren. Auch Servituten werden nach Verschiedenheit der Gegenwart und Abwesenheit binnen 10 oder 20 Jahren unter den angegebenen Bedingungen verjährt. *)

§. 47.

Die Erwerbung des Waldeigenthums durch Verjährung ist ein sehr seltener Fall. Die Größe und Bedeutenheit dieser Grundstücke erschweren dieselbe.

---

*) Gewohnheiten, wie besondere Landesgesetze begründen oft wesentliche Modifikationen. Eine in Sachsen durch Gewohnheit zur Einführung der Verjährung seit dem 2. Juli 1746 festgesetzte Zeit erfordert 31 Jahre 6 Monate 3 Tage. Forst- und Jagd-Staatsrecht von Friedrich Karl Hartig. Leipzig. 8. Seite 46. Nach dem preußischen Landrechte Theil 1, Tit. IX. §. 665—669 kann niemand eher als in einem Zeitraume von vierzig Jahren durch die Verjährung ein Recht auf alle dem Staate zustehende Waldungen erlangen. Siehe v. Burgsdorf Forsthandbuch 2ter Theil. Berlin 1805. Seite 129.

Häufiger ist die Erwerbung oder der Verlust der auf einem Walde haftende Gerechtigkeiten durch Verjährung. Zur Verjährung einer Dienstbarkeit wird unter den allgemeinen zur Verjahrung erforderlichen Bedingungen ein Zeitraum von 10 Jahren bei Anwesenden, und 20 Jahren bei Abwesenden erfordert.

§. 48.

7tens. Das nutzbare Eigenthum einer Sache, welches mit Vorbehalt eines Theils der Proprietät jemanden unter der Bedingung gegeben wird, dagegen beständige Treue zu leisten, begründet den Begriff eines Lehns (Feudum).

Derjenige, welcher das Lehn empfängt, heißt Vasall, und hat die Nutznießung vom Lehngute; derjenige, welcher das Lehn gibt, wird Lehnsherr genannt, und hat einen Theil der Proprietät. Leistung der Treue oder Erfüllung irgend einer Treuepflicht ist das Band, welches Vasall und Lehnsherrn umschließen. Ihrer Errichtung liegt immer ein die aus dem Lehn entspringenden Verbindlichkeiten darstellender Vertrag, der Lehnsvertrag, zum Grunde. Die Lehen werden in Staats- und Privatlehen eingetheilt, je nachdem der Lehnsherr entweder ein Staat- oder ein Privatmann ist. Zur Wesenheit eines Lehn wird erfordert:

1) Die Sache, 2) das nutzbare Eigenthum, 3) das lehnsherrliche Eigenthum, und 4) die wechselsei-

tige Treue. Aus dem Akte der Belehnung fließen nun für beide Theile folgende wesentliche Rechte und Befugnisse.

a) Dem Lehnsherrn stehen folgende Rechte zu:

1) Das lehnsherrliche Eigenthum, wodurch die auf den Vasallen übertragene Proprietät dahin beschränket wird, daß der Vasall das Lehn ohne Konsenz des Lehnsherrn weder veräußern noch deterioriren darf.

2) Das Recht des Lehnsherrn, beim Ableben des Vasallen die Belehnung dem Lehnsnachfolger zu ertheilen.

3) Die Befugniß, in einem gänzlichen Erledigungsfalle über das Lehn zu disponiren.

4) Das Recht, die Erfüllung der Treue und aller aus dem Lehnsverband entspringenden Verbindlichkeiten vom Vasall zu fordern.

Dagegen hat der Vasall nachstehende Verbindlichkeiten, Rechte und Befugnisse:

1) Die Verbindlichkeit der Treue, welche in Erhaltung des Lebens, der Ehre des Lehnsherrn wie seiner Gütern und in Abwendung dieser Uebel durch thätigen Beistand mit Rath und That bestehet.

2) Die Verbindlichkeit der gehörigen Ehrerzeigung.

3) Die Leistung des Lehneides.

4) Der Gehorsam.

5) Das Recht der Nutznießung des Lehngutes, und die Befugniß, über die gewonnenen Früchte frei zu disponiren, und

6) Ein Theil der dem Vasallen zustehenden Proprietät giebt demselben das Recht, das Lehngut von jedem unrechtmäßigen Besitzer zu vindiciren.

§. 49.

Bei noch bestandener deutscher Reichsverfassung war diese Erwerbsart sehr frequent. Nicht nur ganze Fürstenthümer, Grafschaften und andere ansehnliche Güter, auch Gerechtsame und Gerechtigkeiten waren Gegenstände der Belehnung. Auch sind in den neuesten Zeiten Beispiele dieser Art nicht unbekannt. Insoferne nun Wälder einen Gegenstand der Belehnung ausmachen können, insoferne begründet das Lehn eine rechtmäßige Erwerbsart des Waldeigenthums. Die Nothwendigkeit der Kenntniß der lehnsrechtlichen Verhaltnisse wird dadurch gerechtfertiget.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungen des erlangten Waldeigenthums.

§. 50.

Nutzungs- und Proprietäts-Rechte sind die aus einem erlangten Eigenthume entspringenden rechtlichen Befugnisse. §. 8. Das Eigenthum des Holzlandes befaßt, nach dem allgemeinen Eigenthums-Rechte, gleiche Rechtsausflüsse. Wälder, als Gegenstände des Eigenthums, ihre Natur und ihre hieraus fließende Bewirthschaftung beschränken aber wesentlich diese dem erlangten Eigenthumsrechte anklebenden rechtlichen Wirkungen, und begründen dadurch wichtige Einschränkungen und Ausnahmen. Holz, als ein allgemeines Bedürfniß der Menschheit, befördert durch dessen Befriedigung die Glückseligkeit der Menschen. Nur gute Bewirthschaftung des Holzlandes ist das sicherste Mittel zur zweckmäßigen Befriedigung der Holzbedürfnisse, und zur Begründung der Glückseligkeit itzt lebender wie künftiger Generationen. Selten stehet aber das Wohl

des Staates und seiner Glieder, als Folge einer zweckmäßigen Behandlung des in einem Staate befindlichen Holzlandes, mit der uneingeschränkten Ausübung des erlangten Waldeigenthums im verhältnißmäßigen Einklange. Eigennutz, Privatabsichten u. dgl. verleiten jeden Waldbesitzer leicht zu einer Waldbehandlung, welche mehr der augenblickliche Genuß, als die Gränzen einer nachhaltigen Bewirthschaftung fordern; und eben die Leichtigkeit einer Gefährdung des gesammten Wohls rechtfertiget eine Einschränkung der Eigenthumsrechte der Waldeigenthümer, und die jeder Regierung aufliegende Pflicht der Sorgfalt für die Erhaltung und nachhaltige Bewirthschaftung des Holzlandes. Ihre Ausübung leget der Regentschaft nun das Recht bei, alle zu diesem erhabenen Zwecke leitende Mittel anzuwenden. Die Allgemeinheit dieses Zweckes dehnt diese Regentenpflicht auf die gesammten Waldflächen eines Landes aus, und kein Theil desselben kann Ausnahmen begründen. Dadurch nehmen nun die rechtlichen Wirkungen des erlangten Waldeigenthums eine andere Natur an, und erlauben wichtige Beschränkungen der nach dem allgemeinen Rechte dem Eigenthümer zustehende Rechte und Befugnisse.

§. 51.

Forsthoheit, Forstherrlichkeit, Forsteilichkeit, forstliche Herrlichkeit ist ein

Ausfluß der Regentschaft, welche dem Regenten das Recht giebt, die Ausübung der Privatwaldeigenthumsrechte so zu beschränken, daß sie mit dem allgemeinen Wohle des Staates stets in beförderndem Verhältniß stehen. Allgemeines Staatswohl ist also der Grund, auf den sich dieses Recht stützet, und zugleich der Maaßstab für die Prüfung der rechtlichen Ausflüsse der Forsteilichkeit. *)

§. 52.

In Hinsicht des Waldbesitzers theilt sich das Waldeigenthum in Staats- und Privatwälder (§. 11) ab. Beide Eigenthümer genießen in Hinsicht des rechtlichen Besitzes gleiche Rechte. Nur in Ausübung dieser Rechte stehen dem Staate vermöge dem Forsthoheitsrechte wegen der Nothwendigkeit der Waldprodukte gewisse Vorzugsrechte zu, welche die Leitung der Privatwaldbesitzer im richtigen Gebrau-

---

*) Runde, deutsches Privatrecht. Frankfurt und Leipzig. §. 140.

Dieses Hoheitsrecht wird auch Forstbann, jedoch uneigentlich, genannt. Die Beschaffenheit des Grundeigenthums im Mittelalter liefert den weitern geschichtlichen Grund des Ursprungs dieses Hoheitsrechtes; man sehe Tisser's Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, vermehrt von Francken. Leipzig 1754. Kapitel VI. §. 22 u. f.

che und zweckmäßiger Bewirthschaftung ihrer Wälder mit Beziehung auf das allgemeine Beste befassen. Diese leitende jedem Regenten zustehende Gewalt dehnet sich über alle Privatwälder des Staates aus, auch im Falle ein Staat zufällig keine Domänialwälder besitzen sollte. Der Besitz von Domainenwälder bewirket nun eine Verbindung der Forsthoheitsrechte mit den Eigenthumsrechten. Eine genaue Scheidung dieser Rechtsausflüsse, wie ihre deutliche Darstellung, bedingt daher die Aufzählung aller rechtlichen Ausflüsse des Forsthoheitsrechtes, wie die Berührung aller dem Waldeigenthümer noch verbleibenden Eigenthumsrechte, *) und rechtfertiget dadurch die Eintheilung dieses Theils in die rechtlichen Wirkungen des Forsthoheitsrechtes, und in die Rechtsausflüsse des erlangten Waldeigenthums.

*) Runde, deutsches Privatrecht, §. 140. Diese aus dem Waldeigenthum entspringende Rechte werden Waldrecht, Forstrecht, im strengen eigentlichen Sinne genannt.

Erste Abtheilung.

Rechtsausflüsse der Forsteilichkeit.

§. 53.

Im Allgemeinen läßt sich das Staatswohl als Grundsatz zur Prüfung der rechtlichen Ausflüsse der Forsteilichkeit aufstellen, §. 51. Sicherung der Staatsglieder gegen das drückendste aller Uebel, den Holzmangel, durch thätige Sorge für die möglichst-beste Erhaltung und Bewirthschaftung der Privatwälder bezeichnet hier näher das Wohl des Staates. Die zweckmäßige Erreichung dieses Ziels rechtfertiget nun alle Mittel, welche, auch mit Beschränkung der Eigenthumsrechte, das Wohl der Gesammtheit erreichen und beabsichtigen. Eben diese Mittel sind auch die Rechte, welche jede Staatsgewalt zur Leitung der jedem Waldeigenthümer zustehenden rechtlichen Ausflüsse auszuüben verbunden ist. Alles, was auf Erhaltung der Waldsubstanz und auf nachhaltige Bewirthschaftung der Privatwaldungen immer Bezug hat, muß daher in dem Umfange dieses Hoheits-

Rechtes liegen, und erlaubt die Aufstellung so vieler Rechte als die Erhaltung der Wälder Gegenstände dieser Art der oberaufsichtlichen Leitung darbietet. Die Rechtsausflüsse der Forsteilichkeit dehnen sich daher über Waldausreutungen, Walddevastationen, Kultur und Schonung, Waldbenutzung, Jagd, Strafen, Gerichtsbarkeit und selbst über das anzustellende Dienstpersonal aus.

§. 54.

Jede Staatsgewalt hat das Recht, über willkürliche Waldausreutungen zu disponiren, solche entweder zu verbieten oder zu erlauben.

Der Begriff einer Waldausreutung schließt nothwendig die gänzliche Veränderung der Waldsubstanz zum Zwecke einer andern Benutzung der Waldfläche ein. Nur in dieser Hinsicht kann eine Waldausreutung der Gegenstand des Forsthoheitsrechtes seyn. Jede Staatsgewalt hat daher die Befugniß, unbedingt eine solche Handlung zu verbieten, sobald das allgemeine Wohl dadurch gefährdet wird. Jeder Wald im Staate trägt zur Befriedigung des ersten Bedürfnisses, des Holzes, nach dem Grade der Produktibilität seiner Fläche verhältnißmäßig bei. Sämmtliche Wälder konkuriren mit ihren jährlichen Holzintraten zur Befriedigung des allgemeinen Bedarfs. Jede Störung dieser Konkurrenz durch Waldausreu-

tungen erzeugt in der Folge nothwendig einen mit der nachhaltigen Holzmasse im Verhältnisse stehenden Mangel, welchen die Produktionskraft der ausgereuteten Waldfläche nothwendig bestimmt. Diese Sorge der Regierung für Erhaltung der Wälder begründet das Dispositionsrecht über Waldausreutungen. Die Anwendung dieses Rechtes bedingt:

1) Bestimmung des Holzmangels oder des Holzüberflusses. Zu diesem Zwecke führet die Kenntniß der Flächengröße aller Forsten des Staates, ihres nachhaltig jährlichen Holzertrags, wie jene des jährlichen Holzbedarfs. Der jährlich nachhaltig auf künftige Generationen berechnete Holzertrag schließt in der Regel kleine Waldflächen, in welchen eine forstwirthschaftliche Behandlung keine Anwendung finden kann, von der Konkurrenz des allgemeinen Landesbedarfs aus.

Diese Konkurrenz beschränket sich nur auf diejenige Gegend, in welcher der Wald liegt, und in welcher der lokale Preis durch die Abfuhr nicht vermindert werden kann. Der Holzbedarf befaßt in der Regel nur die unentbehrlichsten Brenn- und Bauholzbedürfnissen. Ueberhaupt alle Holzbedürfnisse, welche die Volksmenge und ihre industriellen wie kommerziellen Produktionen zur Erhaltung ihrer physischen Existenz erfordern. Die Holzbedürfnisse der mehr auf Privatvortheile, als das allgemeine Wohl Bezug habender Etablisse-

ments können hier daher bei Bestimmung des jährlichen Bedarfs nicht in Anschlag kommen. Nur der nachhaltige Ertrag eines Waldes in Hinsicht seines Holzbestandes bestimmt endlich seinen Beitrag und giebt die Entscheidung über Waldausreutung.

2) Die Berücksichtigung der auf dem Walde haftentenden Gerechtsamen. Die Ausreutung eines solchen Waldes bedingt die Schadloshaltung des Berechtigten oder seine Einwilligung.

3) Die Bestimmung des Verhältnisses der Waldfläche zum Ackerfeld. Größeres Holzbedürfniß verbietet jede Waldausreutung. Ueberfluß an Waldflächen beim Mangel an Holzertrag erlaubet die Ausreutung der entbehrlichen Waldtheile, bedingt aber die Kultivirung der Waldödungen in einem mit dem möglichen Holzertrag der abgegebenen Waldfläche gleichem Verhältnisse. *)

§. 55.

Die Befugniß der Forsthoheit, durch Gesetze Wald-Devastationen zu hindern, begründet das zweite der Forsthoheit anklebende Recht.

Eine jede Handlung des Waldeigenthümers, des Nutznießers oder des Forstmanns, als Administra-

*) Mehr über richtige Bestimmung des Holzmangels oder Holzüberflusses enthält Egerers Forstwissenschaft 2ter Theil, §. 220 — 254.

tor, welche für den Staat, oder für einzelne Privatwaldbesitzer als Staatsglieder die Beschränkung oder gänzliche Aufhebung des nachhaltigen Waldertrags zur nothwendigen Folge hat, ist im rechtlichen Sinne eine Walddevastation. Alteration der Nachhaltigkeit ist also der Probierstein zur Beurtheilung jeder dem Walde nachtheiligen Handlung. Eigentliche Walddevastationen werden durch fehlerhafte Bewirthschaftung der Wälder bewirkt. Uebergriffe im Hiebe, wie eine zu geringe jährliche Waldbenutzung, fehlerhafte Anlegung der jährlichen Gehaue, Vernachläßigung der Kulturen und nöthigen Schonungen, wie unrichtige Waldtaxationen, sind in speziellen Fällen die ersten Veranlassungen zu Walddevastationen. Die Staatsgewalt hat das Recht, jeder Waldverheerung vorzubeugen, und sie in ihren Folgen für das allgemeine Wohl unschädlich zu machen. Das Recht der Gesetzgebung, als Mittel, den schädlichen Folgen einer Walddevastation vorzubeugen, und das Bestrafungsrecht geschehener Waldverheerungen sind die zu diesem Zwecke leitende Mittel. Letzteres schließt nothwendig auch das Recht der gerichtlichen Untersuchung verübter Walddevastationen als unmittelbare Folge in sich. *)

*) Mehr über Walddevastationen und ihre gerichtliche Untersuchung, s. in Mosers Forstrecht nach allgemeinen Gründen der Forstwissenschaft und in

Die Größe des Flächeninhaltes, dessen Lage und Verbindung mit andern Wäldern, die Schlagfähigkeit des Waldbestandes, die Größe der Oedungen mit gehöriger Würdigung ihrer Entstehungsursachen, und die Benutzungsart, inwiefern dieselbe durch Passivverbindlichkeiten mehr oder weniger eingeschränkt ist, sind hier vom Gerichte vorzüglich zu berücksichtigende Gegenstände. Ihre Untersuchung und Bestimmung liegt in der Sphäre forstlicher Arbeiten und wird eben dadurch ein wichtiger Gegenstand der Forsttaxationslehre. *)

Die Resultate dieser Arbeiten geben dem Richter die nöthigen Aktenstücke. Dieselben bestehen in einer Forstkarte, einem beglaubten Vermessungsregister, einer Bestands-Tabelle, einer tabellarischen Darstellung aller Ordnungen, dem Abschätzungs-Protokoll, einem Etat des nachhaltigen Holzertrags, in tabellarischer Bestimmung der jährlichen Holzbedürfnisse des Waldeigenthümers, und der auf dem Walde haftenden Aktiv- und Passivlasten, dann in einem forstmännischen Gutachten **) über die zeit-

---

Verbindung des allgemeinen Landrechts für preußische Staaten beurtheilt. Bayreuth. 8. Seite 12—49.

*) Siehe Egerers Forstwissenschaft, 1ster Theil. §. 591—596.

**) Eine Berichtserstattung wegen Devastation einer

herige Waldwirthschaft. Die Richtigstellung geschehener Waldverwüstationen, der künftige nachhaltige Ertrag des Waldes und die abermalige Ein- und Abtheilung desselben sind die endlichen aus dieser Untersuchung hervorgehende Resultate.

§. 56.

Die Gesetzgebungsgewalt über **Kulturen** ist das dritte Recht, welches der Forsteilichkeit zustehet. Dasselbe ist die der Staatsgewalt zustehende Befugniß, den Wiederanbau der Wälder gesetzlich zu verordnen. Regeneration der Oedung, die Arten der Verjüngung und die zur Anzucht zweckmäßig zu wählenden Holzarten sind die Gegenstände der gesetzlichen Verfügungen Das Detail derselben befaßt die Regeneration aller als Feld benutzten Waldflächen, die Anlegung von Forstbaumschulen und Saamenmagazinen, und die Fälle, wann natürliche oder künstliche Holzzucht, und unter diesen Handsaaten oder Pflanzungen statt finden müssen, wie die übrigen zur richtigen Wahl eines Forstobjekts zu berücksichtigenden Verhältnissen. Diese gesetzliche Bestimmungen, als ein wesentlicher Theil einer allgemei-

---

Waldung, als praktisches Beispiel siehe in Mosers Forstarchiv, fortgesetzt von Gatterer. 21ster Band, Seite 36.

nen Forstordnung *), haben für jeden Privatwaldbesitzer verbindende Kraft. Ihre innere Güte, welche mit dem Privatinteresse stets in beförderndem Verhältniße stehet, fordert unbedingten Gehorsam, jedoch bleibt die Ausführung dieser Kulturarten den Privatwaldbesitzern unbenommen, wenn dieselbe nur mit dem allgemeinen Wohle und Zwecke im erforderlichen Einklange stehet. Seine Willkühr in der Art der anzubauenden Holzart ist aber in jeder Hinsicht durch diese gesetzlichen Bestimmungen beschränkt. Nur unter Genehmigung der Staatsgewalt ist die Anzucht anderer Holzarten erlaubt. Mit diesen durch die Gesetze bestimmten Forstobjekten ist jeder Privateigenthümer seinen Wald zu regeneriren, und dieselbe Bestände zu erhalten, verbunden. Weder Privatinteresse noch Liebhaberei kann denselben von der Verbindlichkeit des Gehorsams lossagen.

§. 57.

Mit dem vorigen ist das Recht der gesetzlichen Schonung verbunden. Es ist die in den Händen der Staatsgewalt liegende Macht, durch zweckmäßige Verbote, alle schädliche die Waldsubstanz ruinirende Einflüsse zu entfernen, oder ihren nachtheiligen Folgen zu steuern. Mannigfaltige

*) Siehe Egerers Forstwissenschaft, 2ter Theil, §. 105 u. f.

Hindernisse können den hoffnungsvollsten Anflug doch für die Nachkommenschaft vernichten. Der Forstschutz *) setzt diese den Wald ruinirenden Einflusse der Menschen, Thiere, und Naturereignisse nach ihrem Umfange auseinander, und liefert der Staatsgewalt die Gegenstände zur einzeln gesetzlichen Verfügung. Mit ihrer Beseitigung ist daher die Erhaltung der Waldsubstanz verbunden, und nur gesetzliches Ansehen bewirkt die erforderliche Entfernung. Verbietende Gesetze sind das der Staatsgewalt zu Geboth stehende Mittel zur Verhütung aller durch Menschen den Wäldern drohenden Verwüstungen. Gebietende schreiben hingegen die Maaßregeln zur gehörigen Verminderung der durch Unglücksfälle erzeugten nachtheiligen Folgen vor. Das Produckt von beiden ist die Rügverordnung. **) und die Execution dieser gesetzlichen Verfügungen befaßt man unter dem Begriff Forstpolizeyrecht, von welchem das Strafrecht ein Theil ist. ***) Allgemeines Wohl, Erhaltung der Waldsubstanz für gegenwärtige wie

---

*) Siehe Egerers Forstwissenschaft, 1ster Theil, §. 112 — 182.

**) Siehe am ang. Orte 2ter Theil, §. 110 — 118.

***) v. Burgsdorf Forsthandbuch, 2ter Theil §. 57. u. f. Unter Forstpolizeyrecht wird eigentlich das Gesetzgebungsrecht über die Erhaltung der Wälder und alles, was die Fortpflanzung, Erhaltung und Benutzung der Wälder betrift §. 59. verstanden.

künftige Generationen fordern allgemeine verbindende Kraft und erlauben in keinem Falle Ausnahmen.

§. 58.

Das gesetzliche Bestimmungsrecht über die Waldbenutzung ist die Macht der obersten Staatsgewalt, die Schlagfähigkeit des Holzes und das jährlich zu hauende Holzquantum zu bestimmen. Eine Folge dieses rechtlichen Ausflusses ist die Ertheilung des Konsenses zum jährlichen Hiebe.

Nachhaltige Benutzung ist das erste Gesetz der Forstwirthschaft. Dasselbe entfernt alle willkührliche Behandlung. Seine genaue Erfüllung allein sichert gegenwärtige wie künftige Generationen gegen Holzmangel. Dadurch rechtfertigt sich die Befugniß der Staatsgewalt, das dem Eigenthümer so wesentliche Nutzungsrecht durch das Gesetz der Nachhaltigkeit

---

Diese Begriffsbestimmung läßt zwischen Forstpolizeyrecht und eigentlicher Forsthoheit, deren Ausflüsse alle jene benannte Rechte einschließen, keinen wesentlichen Unterschied finden. Nach dem Umfange dieses Rechtes sind nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen der Schonung, sondern auch der Kultur und Benutzung wesentliche Gegenstände der forstlichen Gesetzgebung, und selbst die Execution der Forstgesetze durch Gerichte und alles was hierauf Bezug hat, gehört mit zur Erhaltuug der Wälder.

zu beschränken, und den Eigennutz, Privatspeculationen und augenblicklichen Genuß, die ersten stärksten Triebfedern zu Uebergreifungen und Waldverheerungen, zum unverkennbaren Wohle der Gesamtheit, in den Schranken der Unschädlichkeit zu erhalten. Dadurch rechtfertigt sich als weitere Folge dieses Forsthoheits-Rechtes die Verbindlichkeit für jeden Waldbesitzer, diesen gesetzlichen Bestimmungen Gehorsam zu leisten oder die Pflicht, den Konsens zum Hiebe nachzusuchen.

Nicht nur die Hauptnutzuugen eines Waldes, auch alle Nebennutzungen liegen in dem Umfange dieses Rechtes. Die Verbindung und Verwebung dieser Nutzungsarten mit der Nachhaltigkeit des Waldes bezeichnen, nach der Natur dieses Rechtes, die Gränzen der Anwendung und bedingen folgende allgemeine Sätze

Die Resultate der Taxation liefern den sichersten Maasstab zur Begründung der Nachhaltigkeit. Nicht nur die ökonomische, auch die technische Schlagbarkeit der Forstobjeckte *) bestimmt in der Regel die Schlagbarkeit des Holzes.

Alles physisch haubare, vom Winde, Inseckten und andern Naturwirkungen beschädigte Holz ist als schlagbar zu erkennen. Ueberwiegt der durch Fällung der übergehaltenen Saamenbäume am jüngern Holz

*) Siehe meine Forstwissenschaft, 1ster Theil §. 64.

anzurichtende Schaden den Nutzen des Eigenthümers beträchtlich, so kann der Abhieb gesetzlich verboten werden.

In der Regel darf kein größerer Theil des Waldes gefällt werden, als im nächsten Jahre durch Kultur wieder regenerirt werden kann.

Unter den Nebennutzungen verdient die Mast die erste Berücksichtigung. Die Staatsgewalt hat das Recht, die Dauer der Mast, die Zahl der einzuschlagenden Mastschweine, gesetzlich zu bestimmen. Während der Mastzeit müssen in der Regel die Reviere von dem übrigen Viehe geschont bleiben. Die gesetzlichen Bestimmungen, die Mastordnungen, beschränken keineswegs das Nutzungsrecht der Masthölzer nach den Grundsätzen der Forstwissenschaft. Alle übrige Nebennutzungen machen, in so ferne ihr Betrieb die Nachhaltigket des Hauptnutzens gefährden kann, keine Ausnahme *)

§ 59.

Das Jagdrecht, Jagdregal, ist ein ausschließendes Recht des Landesherrn, die Jagd auf allen Grnndstucken, und in allen Waldungen aus

*) Die besondern gesetzlichen Bestimmungen, welche das preußische Land-Recht in dieser Hinsicht über die Wirkungen des Forsthoheits-Rechtes für die verschiedenen Arten vom Waldeigenthume macht, siehe in Mesers Forstrecht. Baireuth Seite 67 — 85.

zuüben und zu benutzen. Nur durch Privilegien, Schenkungen, überhaupt durch Verträge gehet dieses Recht auch auf Privatwaldbesitzer über und bildet dann rechtliche Ausnahmen.

Eine gänzliche Vernachlässigung der Gewerbe, welche bei der gegenwärtigen Stufe der Kultur dem in Staatsverbindungen lebenden Bürger seinen Unterhalt und Erwerb sichern, und den vom Glücke abhangenden Ertrag der Jagd überwiegen, wie Entziehung des Bürgers dem gesellschaftlichen Verbande, sind die politischen Gründe, welche das ursprünglich jedem Eigenthümer, *) zustehende Recht ausschließend der Regentschaft aneigneten.

Allgemeine Ausübung und Benutzung der Jagd in allen Theilen des Staates, das Recht, Jagdordnungen zu erlassen, die Befugniß, den Jagdberechtigten zum Ersatz des Schadens, der durch sein Wild erfolgt, anzuhalten, ihm auch die Verminderung des Wildstandes zu gebieten, und das Strafrecht begangener Jagdfrevel sind die weiteren Folgen des der Forstlichkeit zustehenden Jagdregals. Seine nähere Auseinandersetzung bleibt ein Gegenstand des Jagdrechts, dem die Jagdwissenschaft zum Grunde liegt.

---

*) Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts §. 148. u. f.

§. 60.

Das Forststrafrecht ist die der obersten Staatsgewalt zustehende Befugniß, durch Zwangsmittel die richtige Befolgung der Forstgesetze zu sichern, und dagegen handelnde mit einer zweckmäßigen Strafe zu belegen.

Mit der richtigen Befolgung der Forstgesetze ist das Wohl der Posteriorität unzertrennlich verbunden. Diese Verkettung erlaubt in keinem Falle eine Vernachläßigung der zu diesem Zwecke führenden Mittel, und legt der Staatsgewalt die Sorge auf, die richtige Befolgung der gesetzlichen Vorschriften durch Zwangsmittel zu sichern, alle dagegen handelnde Staatsglieder durch Strafe für die Folge unschädlich zu machen, sie im eigentlichen Sinne zu bessern.

Gesetze enthalten Vorschriften für die Handlungsweise, und zugleich die Verbindlichkeit, die Handlungen denselben gemäß einzurichten. Jede Verletzung der Strafgesetze bedingt gehörige Kenntniß der Vorschriften. Daher wird eine gehörige landesübliche Bekanntmachung der Forstgesetze die erste Bedingung für die Anwendung dieses Rechts. Ihre Erfüllung begründet Verbindlichkeit und Straferkenntniß im Uebertrettungsfalle. Das Recht, die erkannten Strafen zu vollstrecken, und im nöthigen Falle dieselbe zu erhöhen, sind wesentliche Ausflüße des Forststrafrechtes.

§. 61.

Ein dem vorigen anneres Recht ist die Forstgerichtsbarkeit. Sie ist das Recht, Gerichte zur Untersuchnng und Bestrafung der Verbrechen und Vergehungen wieder die bestehenden Forstgesetze anzuordnen. Das Recht der gesetzlichen Procedur, welche in Fällen, wo nicht Zuchthausstrafe, oder sonst eine peinliche Strafe auf dem Verbrechen haftet, blos summarisch ist, und das Recht der Oberaufsicht aller im Staatsbezirke bestehende Gerichte, in so weit dieselbe über Forstvergehen erkennen, sind wesentlich der Forsthoheit zustehende Befugnisse. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit dehnt sich auf den ganzen Staatsbezirk, und über alle auf den Wald bezug habende Gegenstände aus. In der Regel finden keine Ausnahmen statt. *) Jeder Privatwaldbesitzer ist daher verbunden, sich in Forstvergehen und forstlichen Rechtsstreiten an die angeordneten Gerichtsstellen, als die kompetenten, Stellen zu wenden.

§. 62.

Das Recht, Forstbediente, Forstbeamte zu

---

*) Die Verfassung eines Landes, besondere Privilegien, Verträge und selbst Gewohnheiten u. dgl. begründen jedoch wichtige Ausnahmen von diesem rechtlichen Ausflusse der Forsthoheit.

ernennen *), begründet endlich die Möglichkeit einer richtigen Ausübung der übrigen Ausflüsse der Forsthoheit. Es besteht in dem, der Staatsgewalt ausschliessend zustehenden Rechte, Forstbeamte jeder Klasse, wie Forstkollegien zur allgemeinen und besondern Bewirthschaftung der im Staatsbezirke liegenden Waldungen zu ernennen. Die Wichtigkeit des Holzlandes und die hierdurch begründete Wesenheit seiner richtigen Behandlung setzt zur Realisirung einer zweckmäsigen Bewirthschaftung immer ausreichende wissenschaftliche Kenntnisse voraus. Verlässigung über ihr Daseyn bei den Subjekten, denen die Behandlung und Verwaltung dieses so wichtigen Gegenstandes anvertraut werden soll, bedingt die Prüfung dieser Subjeckte und verkettet mit den ersten auch jene weitere Befugniß, der Prüfung der anzustellenden Forstbedienten über ihre wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, wie der gesetzlichen Bestimmung der Lehranstalten, als wohlthätiger Mittel zur Erlangung ausreichender wissenschaftlicher Bildung.

In ihre Hände legt dann der Staat die Verwaltung eines der wichtigsten Urstoffe.

---

*) Vergl. Runde, Handbuch des deutschen Privatrechts. §. 142.

Zweite Abtheilung.

Rechtsausflüse des Waldeigenthums.

§. 63.

Nach Scheidung dieser der Forsthoheit wesentlich zustehenden Befügnisse ergeben sich jene Rechte, welche, als Ausflüsse des Eigenthums, jedem Waldbesitzer, Forstherrn, zustehen.

Sie sind rechtliche Folgen des erlangten Eigenthums, und dehnen sich hauptsächlich auf Erhaltung und Benutzung des Waldeigenthums aus. Das Schlag- und Strafrecht, das Recht der Nebennutzung, das Jagdrecht, als Ausflüsse des Nutzungs-Rechtes, und das Recht zur Holzkultur, das Recht der Gränzbezeichnung, des Waldschutzes, das Pfandrecht, das Recht Walddevastationen zu verhüten und geschehene gerichtlich untersuchen zu lassen, das Waldausreutungsrecht, als Ausflüsse des Proprietats-Rechtes, sind die Befugnisse, welche nach Abzug der Forsteilichkeit jedem Waldbesitzer übrig bleiben.

Das Veräußerungs-Recht, als ein wesentlicher Theil des Eigenthums, mithin das Recht des Verkaufs *) ist eine allgemeine jedem Eigenthümer zustehende Befugniß.

§. 64.

Das Gränzbezeichnungsrecht, Vermarkungsrecht, ist eine jedem Waldeigenthümer zustehende Befugniß, sein Waldeigenthum durch Gränzen nach dem Sinne der Landesgesetze zu bezeichnen, verdunkelte Gränzen zu erneuern, und strittige auszugleichen. Die Konkurrenz von Landesgränzen begründet Ausnahmen und bedingt das Einschreiten der Regierung und ihrer Landesstellen.

Die äußerste Linie, welche das Eigenthum eines Grundstückes umfaßt, und dasselbe von den übrigen trennt, bestimmt den Begriff einer Gränze. Diese Linie wird durch sichtbare Merkmale, Gränzzeichen, Gränzmäler, bezeichnet. Nur Gegenstande, welche mit der Eigenschaft, weder verdunkelt noch verrückt zu werden, auch jene der Dauer verbinden, sind hiezu die tauglichsten.

Eine gerade fortlaufende Linie, von einem Gränzmale zum andern ist das erste durch die Natur der Gränze bestimmte Gesetz. Gesetzliche Bestimmungen

*) Auch dieses wichtige Recht können Verträge, Staatsverfassung u. dgl. sehr beschränken.

der Art der Gränzzeichen beschränken die Willkühr des Eigenthümers in ihrer Wahl.

Jede Gränze, in der keine von beiden Theilen als Gränzzeichen anerkannte Merkmale vorhanden sind, ist verdunkelt, und wird als solche strittig.

Der Inhalt vorhandener auf Gränzen Bezug habender Urkunden, die Aussage rechtsgültiger Zeugen und in ihrer Ermanglung der zeitherige Besitzstand geben die Gründe zur Ausmittelung strittiger Gränzen. Das Recht, auf Richtigstellung verdunkelter Gränzen anzutragen, ist ein jedem Waldeigenthümer zustehendes Recht.

Die Legalität der Gränzberichtigung und Erneuerung bedingt als wesentliche Erforderniße die Gegenwart der betheiligten Gränznachbarn, einen verpflichteten Forstgeometer, die beiderseitige Anerkennung der Instrumente, und ihre Richtigkeit, eine gerichtliche Revision der ganzen Gränzvermessung, und ein hierüber geführtes von allen Betheilten unterzeichnetes Protokoll. Letzteres wird als Aktenstück beiden Gränznachbarn in gleichlautenden Abschriften zur Beurkundung ihres Eigenthums mitgetheilt.

§. 65.

Das Holzschlagrecht, der Holzschlag, der Holzhieb, *) ist, als Wirkung des erlangten

*) Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechtes. §. 144.

Eigenthums, die jedem Waldeigenthümer zustehende Befugniß, alles schlagfähige Holz zu benutzen. Dieses Benutzungs-Recht umfaßt das Fällungs- und das Holzversilberungsrecht, im Falle der Eigenthümer es zu seinem Bedarf nicht verwenden will, wie die Befugniß, dem gefällten Holze eine willkürliche technische Bestimmung zu geben.

Die Ausübung dieses Rechtes ist entweder durch Servituten oder im allgemeinen durch das Forsthoheits-Recht, das gesetzliche Bestimmungsrecht über die Waldnutzung §. 38. beschränkt. Jährliche Nachsuchung des Konsenses zum Hieb, Angabe des jährlichen Hieb-Quantums, worüber die Forstverständigen und die Taxations-Resultate entscheiden, sind die Einschränkungen der letzten Art; Schmälerung der jährlichen Nutzungen durch Naturalabgaben an Holzberechtigte ist die einzige auf die erste Art mögliche Beschränkung.

§. 66.

Das Recht des Waldeigenthümers, die Früchte der Forstobjeckte nach seinen Spekulationen entweder durchs Vieh oder auf eine andere Art zu benutzen, begründet das Mastrecht, das Recht der Eichellese *). Sowohl das Einsammeln der

---

*) Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechtes §. 146.

Baumfrüchte, als der Verkauf oder die Benutzung derselben durch eigenes oder fremdes Vieh, liegen daher in dem Umfange dieser Befugniß. Der Regel nach werden zur Mast alle zum Fettmachen des Viehes taugliche Saamen *) der Forstobjeckte gezählt. Das Waldobst ist hievon nicht ausgeschlossen. Die zur Regeneration der jährlichen Hiebsflächen eines gegebenen Waldes nothwendige Saamenmenge, die Bestimmung der Zahl der einzuschlagenden Schweine, überhaupt die bestehenden Mastordnungen beschränken die volle Ausübung dieses Rechtes. Servituten und die landesherrliche Jagdgesetze begründen die weitere Einschränkungen, wo im ersten Falle der Waldeigenthümer verbunden ist, die freie Ausübung der Gerechtigkeit zuzulassen, im letzten Falle aber dem Wilde den erforderlichen Fraß zu lassen.

§. 67.

Das Recht der Nebennutzung **) ist die Befugniß alle übrige Nutzungen, welche von der Oberfläche des Waldes, ohne verderbliche Veränderungen der Waldsubstanz, gewonnen werden können, sich anzueignen.

Alle Nebennutzungen, welche die Forstwissen-

---

*) Siehe Egerers Forstwissenschaft, 1ster Theil, §. 371.

**) Runde, Grundsätze des allgemeinen Privat-Rechtes §. 147.

schaft *) als solche aufstellt, sind Gegenstände der Ausübung dieses Eigenthums-Rechts.

Nur der Betrieb der sich in den Forsten ergebenden Bergwerke **) und die Jagd §. 99. gründen, als eigene der Regentschaft zustehende Rechte, — Bergwerks und — Jagdregal Ausnahmen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die verschiedenen Arten der Waldbenutzung haben für den Eigenthümer allgemeine verbindende Kraft und beschränken die willkürliche Ausübung seines Rechtes: Eine gleiche Wirkung haben die Servituten. In der Regel ist die Nachhaltigkeit des Waldes das allgemeine Gesetz, welches die Ausübung dieses Nutzungs-Rechts leiten und modifiziren muß.

§. 68.

Die dem Waldeigenthümer, Forstherrn, zustehende Befugniß, in seinem Waldumfange zu jagen heißt das Jagdrecht. ***) Eine Folge dieses

---

*) Siehe Egerers Forstwissenschaft, 1ster Theil §. 398 — 499.

**) Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechtes §. 161 und folgende.

***) Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts §. 148 — 160.
Die näheren preußischen gesetzlichen Bestimmungen, des Jagdrechtes als Gerechtigkeit siehe in Mosers Forstrecht, Seite 86 — 89.

Rechts ist der Gebrauch aller Mittel, sich der wilden Thiere zu bemachtigen. Diese Mittel bestehen im Nachspüren, Verfolgen, Fangen, Tödten oder Schießen des im Jagdbezirke befindlichen Wildes. Dieses Recht leidet in der Ausübung durch seinen Entstehungsgrund wesentliche Einschränkungen, und beschränkt oft blos auf die hohe, mttlere oder niedere, auf die Vor- oder Koppeljagd, oder auf die hohe und niedere Jagd, oder auf alle zugleich.

In den neuern Zeiten stehet die Jagdbenutzung sehr selten einem Waldbesitzer zu, diesselbe ist ein ausschließendes Recht der Staatsgewalt, ein Regale.

§. 69.

Das Recht des Waldeigenthümers zu **Holzkulturen** ist die Befugniß, alles vorzunehmen, was zur Nachhaltigkeit des Waldes erforderlich und ersprießlich ist. Die strenge Sorge für die augenblickliche Regeneration aller abgetriebenen Waldflächen begründet in dieser Hinsicht die Nachhaltigkeit. Aus der Natur dieses Rechtes fließt die Befugniß, entweder natürliche oder künstliche Regenerationsarten zu wählen, Schonungen und Häge anzulegen und zu diesem Ende die landesüblichen Hägezeichen zu gebrauchen, und den Hutberechtigten auf so lange von der Behütung des regenerirten Districkts auszuschließen, bis das junge Holz dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist.

Die Ausübung dieses den Wäldern so wohlthätigen Rechts wird nur durch die oft gesetzlich bestimmte Holzart in Ansehung der freien Wahl derselben beschränkt. Mit Nachsuchung der Erlaubniß zum Anbau einer andern Holzart, stehet jedem Waldeigenthümer auch frei, hiervon eine Ausnahme zu machen.

§. 70.

Das Recht des Waldeigenthümers, in seinem Walde Anstalten und Verfügungen zu treffen, durch welche derselbe gegen allen und jeden Nachtheil gesichert wird, und drohende Gefahren abgewendet werden, nennt man das Recht des Waldschuzzes. Dieses Recht erlaubt dem Waldeigenthümer die ausübende Forstpolizei und den Gebrauche weder Menschen noch Vieh schädlichen und in den Gesetzen nicht verbothenen Mittel. Diesen Schutz kann er in eigener Person besorgen, auch Schützen und Aufseher, welche, von den kompetenten Gerichtsstellen bestätiget, öffentlichen Glauben erhalten, dazu bestimmen. Das Recht der geometrischen Aufnahme und Taxirung des Waldes durch Sachverstandige, die Sorge für die richtige Anlegung der Gehaue, und zweckmäßige technische Verwendung des Holzes, der Gebrauch eines eigenen Waldhammers und das Recht, betrettene Frevler vor Gericht zum Schadenersatze, und zur Strafe zu belangen, sind die weitern in dem Umfange dieses Rechtes liegenden Befugnisse. Jede

Vernachläßigung von Seiten des Waldeigenthümers berechtiget die Regentschaft, die für den Waldschutz zweckmäßigen Mittel gesetzlich zu gebieten, daher Anstellungen von Aufsehern, Forstbedienten, die Entwerfung von Polizeiverordnungen und die Verwaltung. *)

§. 71.

Aus dem Rechte des Waldschutzes fließt das Pfandungs Recht. Dasselbe besteht in der Befugniß des Waldeigenthümers, dem in seinem Walde betretenen Frevler zum Beweis geschehener Beeinträchtigung irgend etwas zu nehmen. In der Regel sind nur Vieh, Ketten, Beile, Sägen, Grastücher ꝛc. Gegenstände der Pfändung, Pfandstücke, Pfänder, wenn besondere Landesgesetze dieselbe nicht als pfändungsunfähig erklären. In Ermangelung dieser Gegenstände kann auch der Frevler, wenn sein Vergehen bedeutend, oder er ein Ausländer ist, bedeutender angehalten, und in gefänglicheVerwahrung gebracht werden. Die Natur dieses Rechts bedingt zur Rechtsgültigkeit die Vornahme der Pfändung innerhalb der Gränzen des Waldeigenthums, auf frischer

*) Moser, das Forstrecht nach allgemeinen Gründen der Forstwissenschaft und die Verbindung des allgemeinen Landrechts für die Königlich Preußischen Staaten. Seite 99.

That, ohne Anwendung gewaltsamer gefährlicher Mittel, und die ungesäumte Anzeige der geschehenen Pfändung wie die gerichtliche Deponirung der Pfandstücke.

Eine rechtsgültig geschehene Pfändung wirkt einen ganzen Beweis für den gerichtlich angezeigten Frevel, wenn der Frevler die That eingestehet, und das Pfand als sein Eigenthum anerkennt. Im Läugnungsfalle liegt dem Eigenthümer des Waldes der Beweis ob; denn er und seine Privatschützen haben, wenn sie vom Staate oder dessen Gerichte nicht bestättiget oder angestellt wurden, keinen öffentlichen Glauben. Das Verlangen des Gepfändeten nach gerichtlichem Verhör bewirkt Auslieferung der Pfandstücke gegen Caution, dem Pfändenden muß aber vom Gerichte eine Rekognition über die geschehene Pfändung ertheilt werden. *)

§. 72.

Jedem Waldeigenhtümer stehet das Recht zu, die durch Nachläßigkeit der angestellten Forstleute oder Verwalter entstandenen Waldverheerungen gerichtlich einzuklagen und bestrafen zu lassen. Diese Befugniß haben alle Mitberechtigten in einem Walde. Dem Kläger

---

*) Vergleiche v. Burgsdorf Forsthandbuch, 2ter Theil §. 100 u. f.

in Devastastationssachen liegt der Beweis geschehener Waldverheerung und die Verbindlichkeit auf, alle §. 55. angegebene Acktenstücke auf seine Kosten fertigen zu lassen. Unpartheiische Sachverständige sind nach gerichtlicher Genehmigung zur Fertigung derselben qualifizirt. Der geführte Beweis giebt dem Kläger rechtlichen Anspruch auf Schadenersatz.

§. 73.

Das Recht des Waldeigenthümers, die Substanz seines Waldes zu verwandeln, ist die letzte jedem Forstherrn zustehende Befugniß. Die Ausübung derselben ist aber wesentlich bedingt durch den von der Regentschaft zu erwirkenden Konsens, durch die Verbindlichkeit einer Vorlage aller die Waldverwandlung unterstützenden Gründe und durch die Erhaltung der hergebrachten Rechte eines drittern.

Nach erwirkter Erlaubniß und ohne Schmälerung der Rechte eines drittern kann der Waldeigenthümer jede Verwandlung des Waldes, sowohl in Hinsicht des Bestandes der Bewirthschaftung, als der Benutzung als Ackerfeld, vornehmen.

Dritter Abschnitt.

Einschränkungen des Waldeigenthums.

§. 74.

Die Rechte, welche dem Privateigenthümer, nach Trennung der Forsthoheits Rechte, als Ausflüsse seines rechtlich erlangten Eigenthums zustehen, können durch Rechte eines dritten an seinem Eigenthume wesentlich beschränkt und geschmälert werden. Auch Staatswaldungen unterliegen gleichen Einschränkungen, welche in diesen oft sehr mannigfaltig sind. Zu diesen Rechten eines dritten an dem Waldeigenthume zählet die neuere Rechtsgelehrsamkeit, die Servituten, und den Erbbestand.

Dadurch rechtfertiget sich nun der dritte allgemeine Theil des Forstrechts, die Einschränkungen des Waldeigenthums durch Rechte eines andern an demselben, und begründet die Lehre von den Servituten und dem Erbbestande.

§. 75.

Die dinglichen Rechte, welche dem Eigenthümer die Pflicht auflegen, zum Vortheil eines andern etwas zu unterlassen, oder demselben irgend eine Benutzung zu gestatten, begründet den Begriff von Dienstbarkeit, von Servitut.

Die Sache, deren Eigenthümer durch die Dienstbarkeit beschränkt wird, heist die dienende; diejenige, zu deren Vortheil jener die Last auferlegt ist, aber die herrschende.

§. 76.

Aus der Natur der Dienstbarkeiten fließen folgende allgemeine Grundsätze.

1) Keine Dienstbarkeit kann auf eine eigene, auf eine gemeinschaftliche Sache, und auf eine andere Dienstbarkeit erworben werden. Die Natur jeder Dienstbarkeit, ein Recht an einer fremden körperlichen Sache, beurkundet diesen Grundsatz.

2) Alle Dienstbarkeiten können nur so konstituirt werden, daß der Herr der dienenden Sache etwas zum Vortheil des andern leiden oder unterlassen muß. Der dienende Herr kann zu keiner positiven Handlung verpflichtet werden. *)

---

*) Die durch deutsche Privatrechte begründete Bannrechte und Frohnden scheinen rechfertigende Ausnahmen zu begründen. Zu den erstern gehö-

3) Daher kann in der Regel die Ausbesserung des zur Ausübung der Dienstbarkeiten etwa erforderlichen Werkes nicht vom Eigenthümer der dienenden Sache verlangt werden.

4) Wider die Dienststbarkeit streitet die Vermuthung, so lange nicht Besitz oder andere Thatumstände eine besondere entgegenstehende Vermuthung oder die Ueberzeugung vom Gegentheil begründen. Daher ist,

5) Jede Dienstbarkeits-Ertheilung streng auszulegen.

6) Die Ausübung der Dienstbarkeit darf von dem Herrn des dienstbaren Gutes nicht gehindert werden; daher muß derselbe alles gestatten, was die

---

ren Bannmühlen, Bannschenken, Mühlenzwang, Zwangsbackofen, Zwangposten u. dgl. und sind eigentliche Privilegien oder Monopolien; Zu den letztern werden alle persönliche Dienste gezählt, zu denen der Eigenthümer eines Grundstücks verbunden ist, als Spann- und Handdienste, die Landfolge, ordentliche und außerordentliche gemessene und ungemessene Dienste, Baufrohnen, Jagdfrohnen u. dgl. Diese Dienstbarkeiten sind deutschen Ursprungs. Verträge, Privilegien oder Verjährungen liefern ihren allgemeinen Rechtsgrund. Mehr siehe in Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privat-Rechts §. 273 — 285 und 492 — 503.

Ausübung der Dienstbarkeit möglich macht, und sich in Ansehung seiner ihm zustehenden Benutzungs-Rechte dahin beschränken, daß er dem andern bei einer bestimmten Dienstbarkeit keinen Eintrag thue, bei einer unbestimmten durch Theilung der Nutzungen eine Auskunft treffe.

7) Irgend ein auf Nutzen oder Annehmlichkeit für den Erwerber berechnetes Intresse ist wesentliche, zur Gültigkeit einer Dienstbarkeit erforderliche Bedingung.

8) Alle Servituten sind untheilbar, daher kann jeder Erbe anf Stellung der Dienstbarkeit belangt werden, die Servitut haftet daher auf dem ganzen dienstbaren Gute. Jeder Eigenthümer des herrschenden Gutes kann daher die Dienstbarkeit ausüben, selbst, wenn mehrere Eigenthümer desselben geworden sind; und endlich die nicht volle einige Zeit nur dauernde Ausübung der Servitut untergräbt die Erhaltung derselben in keinem Falle.

§. 77.

Die Dienstbarkeiten zerfallen in persönliche und dingliche — in Personal- und Realservituten.

Der rechtliche Erwerb einer Dienstbarkeit, ausschließend für die Person, bezeichnet den Begriff der erstern; ihr Erwerb als Besitzer der Sache aber jenen der letztern, der Realservituten.

Die Sache, deren Besitzer die Dienstbarkeit ausüben kann, wird bei diesen das herschende Gut genennt. Sie werden wieder, je nachdem das herschende Gut ein Gebäude oder ein lerer Platz ist, in städtische oder ländliche Servituten, urbanas und rusticas eingetheilt. Zu jenen gehören das Trammrecht, Dachtraufsrecht, Fensterrecht, das Recht der Aussicht u. dgl.; der Fußweg, Viehtrieb, Wasserleitungsgerechtigkeit, Viehtränke, Weidgangs-Recht, und das Recht der Mithut sind Dienstbarkeiten letzterer Art.

§. 78.

Die Natur dieser Arten von Dienstbarkeiten bestimmt folgende Grundsätze zu ihrer Beurtheilung.

1) Realservituten gehen auf jeden Besitzer des herschenden Gutes über. Sie sind daher an sich immer dauernd, und können einseitig keinem andern überlassen werden.

2) Alle Personalservituten erlöschen mit dem Erwerber.

3) Die persönliche Dienstbarkeiten können nicht als dingliche konstituirt werden.

4) Jede dingliche Servitut kann bestehen, sie mag Nutzen oder blos Annehmlichkeiten gewähren, das herrschende Gut selbst bessern, oder nur zum Vortheil der auf demselben befindlichen Sachen oder Personen gereichen. Ihr allgemeiner Werth

für jeden Besitzer des herrschenden Guts ist jedoch die allgemeine rechtliche Bedingung.

§. 79.

Der Nießbrauch, usus fructus, ist unter den persönlichen Dienstbarkeiten die üblichste.

Er besteht in dem dinglichen Rechte an der Sache eines andern, dieselbe, unbeschadet ihrer Substanz, zu gebrauchen und sich die Früchte zuzueignen. Körperliche, bewegliche wie unbewegliche Sachen, können der Gegenstand dieser Dienstbarkeit seyn. Derjenige, welcher die Nützung einer Sache andern überläßt, wird Eigenthümer, Proprietär, jener, der die Sache in Nutzgenuß erhält, Nutznießer, Usufruktuar, genannt.

Der Gebrauch der Hauptsache und ihrer Zubehör und aller daraus erzielbaren Früchte enthält im wesentlichen die Rechte des Nutznießers, der dieselbe entweder in eigener Person gewinnen kann, oder ihre Erzielung einem andern überlassen darf. Nur Früchte liegen in dem Umfange dieses Rechts. Daher ist aller Gewinn, der der Sache zuwächst, hiervon ausgeschlossen. Dahin gehöret z. B. die Accession. Die Natur des zu benutzenden Gegenstandes bestimmt im allgemeinen die Art der Benutzung unbeschadet der Substanz der Sache. Daher diktiren die Gründsätze der Forstwissenschaft die Art und Gränzen der Benutzung eines in Nutz-

nießung gegebenen Waldes. Die Perzeption der Früchte giebt dem Nutznießer das Eigenthum an den Früchten. Daher seine Erben ohne geschehene Perzeption nichts von den Früchten erhalten.

Erhaltung der Substanz der Sache durch ihren Nichtangriff, wie durch zweckmäßige der Natur entsprechende Behandlung ist die Pflicht des Nutznießers.

Alle den Werth des Nießbrauchs übersteigende Auslagen liegen nicht in dem Umfange seiner Verbindlichkeiten. Jedoch muß er alle ordentliche und außerordentliche Reallasten tragen, und ist zu Nachpflanzungen bei Baumschulen und Holzungen wie zur Substitution des Nachwuchses bey Heerden ꝛc. verpflichtet. Letztere kann er, in sofern sie die Summe des ganzen Gewinnes übersteigen, vom Eigenthümer zurückfordern.

Die im Nießbrauch enthaltenen Theile, Fruchtgenuß und Gebrauch, können auch abgesondert, verliehen werden.

Als Personal-Servitut hört der Nießbrauch auf 1) durch den Tod des Nutznießers 2) durch seinen bürgerlichen Tod, 3) durch die Konsolidation, 4) durch den zehnjährigen Nichtgebrauch bei Anwesenden, und zwanzigjährigen bei Abwesenden.

§. 80.

Servituten werden im allgemeinen erworben: 1) Durch Verträge. Genaue Bestimmung der

Dienstbarkeit im Vertrage die, durch das aus dem unbeschränkten, ausschließlichen Eigenthume entspringende Dispositions Recht über die Sache begründete Fähigkeit des Veräußernden, wie jene des Erwerbenden, sind die Bedingungen ihrer Rechtsgültigkeit.

2) Auch einseitig, und zwar a) durch richterliche Erkenntniße b) durch Verjährung §. 46. c) durch eine letzte Willensordnung oder testamentarische Verfügung und endlich d) durch gesetzliche Bestimmungen.

— 81 —

Der Eintritt des Herrn der dienenden Sache in die Rechte des Inhabers der Servitut, oder umgekehrt — die Konsolidation — bewirket die Erlöschung der Servituten. Eine, durch einen nur auf eine gewisse Zeit verliehenen Erwerb, begründete Confusion erzeugt jedoch ihre Wiederherstellung. Eine gleiche rechtliche Wirkung des Erlöschen erzeugen das Aufhören des Rechts desjenigen, der die Dienstbarkeit errichtete, die Aufhebung und Entsagung. Die Gestattung von irgend etwas, was die Ausübung der Dienstbarkeit für immer unmöglich macht, wie das stillschweigende Leiden von dem Herrn des dienenden Gutes begründen ebenfalls rechtliche Entsagung. Auf gewisse Zeit und unter gewissen Bedingungen verliehene Dienstbarkeiten erlöschen

mit dem Ablauf der Zeit oder dem Aufhören der Bedingung. Eben dieselbe Wirkung haben der gänzliche Untergang der Sache, die Verjährung, und die Widersetzlichkeit bei Aufforderung der Kautions-Leistung.

§. 82.

Das Waldeigenthum und die aus demselben fließenden Rechte und Befugnisse können wie jedes andere Grundeigenthum durch Dienstbarkeiten, welche ihren Grund entweder in den verschiedenen Forstordnungen eines Landes haben, oder auf Privatübereinkunft beruhen, eingeschränkt werden.

Mannigfaltig sind die Arten derselben; zu den üblichsten zählt man im allgemeinen folgende 12 Arten. Sie bestehen in der Holzungs-, Mast-, Trift-, Hut Gerechtigkeit, in der Gerechtigkeit des Streurechens, der Viehtränke, in der Jagd-, Weg-, Durchgangs-, Wasserleitungs- und Floß-Gerechtigkeit, und in dem Waldnießbrauche. Die nähere Beleuchtung der Natur dieser Dienstbarkeiten rechtfertiget die Anwendung der allgemeinen Servitutslehre auf die Waldungen.

§. 83.

Die Holzungsgerechtigkeit ist ein dem Eigenthümer eines Grundstückes oder auch einer Person oder Gemeinde durch einen Rechtstitel zustehen-

des Recht, aus einem fremden Walde seinen Holzbedarf zu nehmen.

Es giebt so viele Arten der Holzgerechtigkeit, als es Holzarten giebt, welche die Gewohnheit zur Befriedigung der Holzbedürfnisse bestimmte. Die Holzgattung, welche daher diese Dienstbarkeit begründet, bestimmt im Allgemeinen den Namen wie die Gränzen der Servitut in Hinsicht der Ausübung. Die Möglichkeit einer genauen forstlichen Aufsicht verpflichtet alle Holzungsberechtigte an die gesetzlich bestimmten Holztage zur Ausübung ihrer Gerechtigkeit. Nicht selten ist diese Gerechtigkeit auf eine Waldfläche nach dem Flächenmaße beschränkt.

Ein zu Bau- oder Nutzholz Berechtigter ist befugt, alles, zur Erhaltung der bei Entstehung der Servitut vorhandenen Gebäulichkeiten, erforderliche Holz zu fordern.

Die Errichtung neuer Gebäude ist in der Regel von dieser Art der Holzgerechtigkeit ausgeschlossen, wenn dieselbe ein Vertrag nicht ausdrücklich benennt. Der auf Brennholz Berechtigte kann nur die in der Gerechtigkeitsurkunde benannte Gattung Brennholz fordern, und ist verbunden, auf die übrigen Brennhölzer zu verzichten.

Zum Lagerholze *) werden in der Regel alle Abgänge das Holzes beim Hiebe und die von Alter umge-

*) Die Bestimmung der Begriffe wie der forstlichen Gewinnungsarten dieser Holzsorten siehe in Egerers Forstwissenschaft, 1ster Theil 403—415.

fallenen, halbfaulen, anbrüchigen Stämme gerechnet. Windbrüche, und gesunde Windfälle liegen nicht in der Natur dieser Dienstbarkeit, welche mit der Raff- und Leseholzgerechtigkeit verwandt ist. Die Benutzung des Lagerholzes bedingt den Gebrauch schneidender Instrumente, als der Säge, Axt, gestattet auch die Aufklafterung und das Abfahren, verpflichtet aber zum Ersatz des Schadens, der durch di. Abfuhr dem stehenden Holze etwa zugefügt wird.

Alle Abfälle der Bäume, als dürre Aeste, alle auf dem Boden liegende abgestorbene junge Bäume, oder sonstiges Geniste begründet den Begriff von Raff- und Leseholz. In der Regel ist der Berechtigte zur Sammlung alles dessen befugt, was er auf dem Knie zerbrechen kann, und was er auf der Erde von diesen Holzgattungen liegend findet.

Die Natur dieser Servitut verbietet jeden Gebrauch schneidender Instrumente. In Ermanglung des Raff- oder Leseholzes kann er kein anderes abständiges Holz fodern.

Ein zu Windbruch und Windfall Berechtigter ist befugt, alle vom Wind wirklich umgeworfene Stämme und abgerissene Aeste zu benutzen. Alle vom Wind gebogene und an ihrer Krone beschädigte Bäume liegen nicht in dem Umfange dieser Gerechtigkeit. In gleicher rechtlicher Kategorie stehen alle vom Winde in der Mitte abgebrochene Stamme. Die Fällung

des noch stehenden Stammes ist dem Berechtigten nicht gestattet.

Alle dürr gewordene aber noch stehende Stämme sind in keinem Falle Gegenstände dieses Dienstbarkeitrechtes *)

Die Dienstbarkeit des Stubbenholzes berechtiget, alle im Walde befindliche Stubben oder Stöcke zu benützen, und erlaubt den Gebrauch aller zu ihrer Gewinnung erforderlichen Werkzeuge.

Alle zur Regeneration der Niederwälder bestimmte Stöcke, und jene in neuregenerirten Waldflächen sind von der Benutzung ausgeschlossen. Erhaltung der Waldsubstanz überhaupt, Nachhaltigkeit der Benutzung rechtfertigen diese Ausnahme.

Das Ausfüllen der durchs Graben der Stubben gemachten Löcher ist eine die Regeneration der Waldfläche sehr begünstigende in vielen Forstordnungen ausgedrückte Verbindlichkeit des Berechtigten.

---

*) Die Ausdehnnng der Windfall- und Windbruch-Gerechtigkeit auf jene Sturmverwüstungen, welche von der Ungeschicklichkeit der Forstbedienten oder vou außerordentlichen Unglücksfällen ihren Ursprung ableiten, ist bei dem Mangel an nähern gesetzlichen Bestimmungen ein zweifelhafter, schwer zu entscheidender Gegenstand des Forstrechts. Billigkeit spricht das Gegentheil, und das allgemeine Recht für beiderseitige Uebereinkunft.

Ein zu Klafter-, Prügel-, Wellen-, Reis- oder Wasenholz Berechtigter ist an das landesübliche Maaß und die Form der Holzsorten gebunden, wenn kein anderes im Vertrage bestimmt ist. Demselben stehet auch keine eigenmächtige Anweisung zu. Hauerlohn, Anweisungsgebühren sind von ihm zu bezahlen.

§. 84.

Die Natur der Holzgerechtigkeit bedingt folgende wesentlich dem Berechtigten zustehende Rechte und Verbindlichkeiten.

Jeder Holzungsberechtigte hat das Recht, alle Vortheile aus dem dienenden Wald zu ziehen, welche ihm nach der Natur der Servitut oder nach ihrem Stiftunssvertrage zustehen. Vermindern Zufälle oder eine höhere Macht die Waldsubstanz so, daß beide ihre Holzbedürfnisse nicht befriedigen können, so muß der Berechtigte dem Waldeigenthümer nachstehen, und die Dienstbarkeit schläft bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

Besondere Landesgesetze bestimmen hier die nähern Scheidungslinien.

Daher ist der Berechtigte nicht befugt, seine Gerechtigkeit so weit auszudehnen, daß dadurch dem Waldeigenthümer die Nutzung an Holz geschmälert, oder gar entzogen wird §. 76. Derselbe kann sein Holzquantum nicht auf mehrere Jahre vorausfordern,

er ist an die Wirthschafts-Jahre gebunden. Eben so muß er sich die forstlichen Anweisungen in Benutzung der Dienstbarkeit gefallen lassen, und die hieraus entstehenden Kosten tragen §. 76. Der Dienende ist verpflichtet, durch keine forstwidrige Wirthschaft die Ausübung der Gerechtigkeit zu schmälern.

Im Falle einer Nachläßigkeit liegt ihm die Entschädigung ob, dagegen hat er aber auch das Recht, den Berechtigten in Ausübung seiner Dienstbarkeit in den Schranken zu halten.

§. 85.

Die Mastgerechtigkeit *) ist das Recht, die Mastfrüchte eines fremden Waldes durch eine gewisse Zahl Schweine, welche bei Begründung der Dienstbarkeit bestimmt wurde, zu benutzen. Sobald der Wald so viele Mast erzeugt, daß der Eigenthümer fremde Schweine einschlägt, ist der Berechtigte seine Dienstbarkeit in der Regel auszuüben befugt. Diese Servitut schließt alle Benutzung der Masthölzer vom Berechtigten aus.

Die Mastquantität bezeichnet dem Berechtigten die Gränzen der Ausübung. Eine volle Mast erlaubt die volle Ausübung seiner Gerechtigkeit, eine halbe beschränkt dieselbe um die

---

*) Siehe Egerers Forstwissenschaft, 1ster Theil §. 371.

Hälfte, und eine Sprangmast bewirkt in der Regel ihr Schlafen. Dem Berechtigten liegt die Zahlung des Hüterlohns ob. Der Dienende ist zur Zahlung des in der Provinz festgesetzten Mastgeldes verpflichtet, wenn der Berechtigte seine Gerechtigkeit bei vorhandener Mast nicht exerziren könnte, oder wollte. Ihm steht das durch die Grundsätze der Forstwissenschaft bedingte Recht der Benutzung aller Masthölzer zu. Nur ihre den forstwissenschaftlichen Grundsätzen zuwiderlaufende Benutzung kann von dem Berechtigten eingeschränkt werden. Jede Umwandlung des Bestandes ist daher als unmittelbare Folge dem Dienenden untersagt. Freie Benuzzung des Restes der jährlichen Mastung, der sich bei hinlänglicher Feiste der Schweine des Berechtigten, und bei der für die jährliche Regeneration der Waldflächen erforderlichen Saamenmenge ergiebt, ist ein dem Dienenden unbenommenes Recht.

§. 86.

Ein mit der Mastgerechtigkeit sehr verwandtes Dienstbarkeitsrecht ist das E i c h e l- und B u c h e l l e s e r e c h t. Dasselbe giebt dem Berechtigten die Befugniß, in eines andern Walde Eicheln und Bucheln zu seinem Bedarf zu sammeln.

Von dem Umfange dieser Servitut ist das Einfehmen der Schweine ausgeschlossen. Die Menge des zu sammelnden, oder zu lesenden Saamens bestimmen

Verträge, und in ihrer Ermangelung der jährliche Bedarf des Berechtigten. Alle zu regenerirenden Waldtheile, oder Hiebsflächen sind von der Ausübung der Gerechtigkeit ausgenommen. In gleicher Kathegorie steht die zur jährlichen künstlichen Regenetation erforderliche Saamenmenge.

Die Nachhaltigkeit des Waldes und die dadurch bezweckte Erhaltung der Waldsubstanz rechtfertigen diese Einschränkungen. Zum Sammeln des Waldobstes, und sonstigen Saamens ist nach der Natur der Servitut der Berechtigte nicht befugt. Die willkührliche Benutzung des Restes der jährlichen Saamenmenge wie die forstliche Benutzung der Masthölzer sind auch hier, dem Waldherrn wesentlich zustehende, Befugnisse.

§. 87

Das Laub- und Streusammlungs-Recht besteht in der Befugniß, in einem fremden Walde Laub oder Nadeln zu sammeln. Der Berechtigte darf in der Regel nur so viel Laub sammeln, als sein eigener Bedarf erfordert.

Ein der Gerechtigkeit zum Grunde liegender Vertrag kann jedoch in der Menge der zu rechenden Streue Ausnahmen begründen. In Ausübung der Gerechtigkeit ist der Berechtigte immer an die gesetzlich bestimmte Zeit, an die Tage, und an die für den Wald unschädlichen Orte, überhaupt an die regel-

mäßige Waldwirtschaft *) gebunden. Ihre Uebertretung setzt den Berechtigten in die Kathegorie der Frevler, und hat Schadenersatz und Strafe zur Folge. Demselben ist ebenfalls der Verkauf des gesammelten Laubes, wie der Gebrauch der durch die forstlichen Polizeygesetze schon verbothenen Instrumente untersagt. Dagegen ist der Dienende zur Zulassung der ungehinderten Ausübung der Gerechtigkeit verpflichtet. Doch steht ihm das Recht zu, die der Waldwirtschaft unschädlichen Orte jährlich zur freien Ausübung der Gerechtigkeit zubestimmen, wie alle im Hege liegende Schläge, junge Bestände und Stangenhölzer und alle nach Verlauf von 8 bis 10 Jahren an den Hieb kommende Waldflächen dem Laubrechen zu entziehen. Erhaltung der Dammerde, und Vermehrung der Producktibilität des Bodens, überhaupt Erhaltung der Waldsubstanz rechtfertigen diese scharfen Einschränkungen einer Gerechtigkeit, deren Schädlichkeit die Forst-

*) Ueber die Schädlichkeit des Streurechens und die zur Erhaltung einer guten Waldproducktion erforderlichen Einschränkungen siehe Egerer a. ang. Ort. 1ster Theil. §. 119 — 121. Die zum nothwendigen Streurechen unschädlichen Waldbestände für jede Holzart bestimmt, nach ihrem Turnus und der Dauer der Hegezeit, die Hiebslehre. Siehe ebendaselbst §. 261 — 330.

wissenschaft so vielfältig bewiesen hat. Gleichen rechtlichen und forstwirthschaftlichen Grundsätzen ist das jedoch nicht sehr übliche Recht des Laubstreifens als Servitut *) unterworfen.

§. 88.

Die Triftgerechtigkeit besteht in dem Rechte, mit dem Vieh, das zur Weide getrieben wird, durch eines andern Wald zu fahren. Alle und jede Viehgattung, welche zur Weide gewöhnlich getrieben wird, durch eines andern Wald treiben zu dürfen, liegt im Begriffe dieser Servitut; jedoch sind in der Regel das Federvieh und die in den meisten Forstordnungen wegen ihrer bekannten Schädlichkeit verbotenen Ziegen davon ausgeschlossen. Die Natur dieser Dienstbarkeit fordert nur den Gebrauch eines Weges und schließt jede Weide in dem dienenden Walde aus.

Die Verbindlichkeiten des Dienenden dehnen sich daher auf folgende Pflichten aus. Er ist gehalten, dem Berechtigten einen, zum Durchtrieb des Viehes gehörig breiten, Weg einzuräumen. Lokalitäten und die Natur des Viehes bestimmen, wenn nichts bedungen ist, die Breite des Weges. Nach dem allgemeinen Rechte beträgt in dem Falle eines un-

---

*) Siehe ebendaselbst 1ster Theil §. 122.

bestimmten Versprechens die Breite der Trift in gerader Linie 8 in der Biegung 16 Fuß. Die doppelte Breite eines gewöhnlichen Weges ist aber in den meisten Staaten besondere gesetzliche Bestimmung. Er ist indessen befugt, Ersatz des Schadens, der durch Ueberlauf des Viehes entsteht, zu fordern. Seiner Willkühr ist es überlassen, zum Schutze Umfriedigungen anzulegen, und bestehende Verzäunungen eingehen zu lassen.

Dagegen ist der Berechtigte für allen Schaden, welcher durch sein Vieh entsteht, verantwortlich, mithin zum Schadens Ersatz verbunden. Ihm stehet es frei, zu diesem Zwecke Umfriedigungen auf seine Kosten anzulegen und zu unterhalten. Er hat das Recht nicht, eine den gewöhnlichen Kulturen und der Benutzung hinderliche Trift zu fordern. Im allgemeinen muß er sich die Bestimmung eines Weges gefallen lassen, welcher dem belasteten Walde in Hinsicht seiner Bewirthschaftung am wenigsten schädlich und nachtheilig ist.

§. 89.

Die Hut- oder Weidgerechtigkeit ist das Recht einer in Hinsicht der Viehgattung bestimmten Weide oder Hut *) in einem fremden

---

*) Siehe Egerer am ang. Ort 1ster Theil. §. 136 — 138.

Walde. Eine ausdrückliche Benennung der Viehgattung, welche hier zur Weide gehen darf, bezeichnet eine bestimmte; der Mangel dieser Bestimmung aber eine unbestimmte Hutgerechtigkeit. Erstere ist nur auf die benannte Viehgattung beschränkt, letztere dehnt sich auf alle vierfüßige Thiere in einer Oekonomie aus.

Dem Berechtigten steht die Befugniß nicht zu, krankes Vieh zur Ausübung seiner Gerechtigkeit auf die Weide gehen zu lassen. Die Menge des Viehes ist durch die ausdrückliche Uebereinkunft, oder durch die Zahl und Viehgattung, welche bei Begründung der Servitut die Waldweide besuchte, bedingt. Die Nachzucht ist so lange sie noch sauget, hiervon nicht ausgeschlossen. Alle andere Benutzungsarten der Weide liegen nicht in dem Umfange der Dienstbarkeit, welche übrigens durch den Dienenden nur in der Art geschmälert werden kann, als die volle Ausübung derselben darunter nicht leidet. Eine unbestimmte Hutgerechtigkeit erlaubt eine auf die Grasproduction und die Natur des Waldes sich gründende Einschränkung.

Die Verbindlichkeit des Berechtigten, einem Hirten das Vieh zu übergeben, ist eine wesentlich zu erfüllende Obliegenheit. Alle in dieser Hinsicht bestehende Forstpolizeigesetze haben daher auch für ihn verbindende Kraft. In keinem Falle spricht die Ausübung der Servitut den Berechtigten von dem

Ersatz des Schadens los, der durch sein Vieh dem Walde erwächst.

Hingegen hat der Dienende das Recht der Kautionforderung für den Fall, da krankes Vieh eingetrieben wird. Jede Waldausreutung im eigentlichen Sinne ist durch diese Last dem Waldeigenthümer untersagt. Alle durch die Nachhaltigkeit des Waldes bedingte Regeneration und ihre freie Anwendung sind wesentliche Rechte des Dienenden.

Eine Folge desselben ist das Recht, den Berechtigten so lange von der Behütung regenerirter Waldflächen auszuschließen, bis der Anflug oder Ausschlag dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist. Die freie Ausübung der Gerechtigkeit bleibt aber für die mit einem Mahl vorzunehmenden Vervielfältigungen der Schonungen immer das Gesetz. Der Dienende hat ferner das Recht, den Berechtigten in Ausübung der Dienstbarkeit auf die bestimmte Zahl und Viehgattung, wie auf die gewöhnliche oder bestimmte Hutzeit zu beschränken. Alle Uebertretungen der in Hinsicht der Waldhut bestehenden Polizeigesetze setzen den Berechtigten in die Kathegorie der Frevler. Der Willkühr des Dienenden ist es überlassen, jeden morastigen, eine schlechte oder gar keine Weide produzirenden Waldort für die Holz oder Grasproduktion zu gewinnen. In dem letzten Falle erfordert da, wo hierüber die Gesetze

schweigen, die Billigkeit, den Berechtigten 3 Jahre lang von der Behütung des Distrikts auszuschließen, in den folgenden Jahren aber bleibt, aus demselben Grunde, immer die erste Schür ein freies Eigenthum des Dienenden. Gleichen rechtlichen Verhältnißen unterliegt die Koppelhutungs-Gerechtigkeit. Sie besteht in der, mehreren zustehenden, Befugniß, in eines Dritten Walde gemeinschaftlich zu hüten.

§ 90.

Die Gerechtigkeit zur Viehtränke begründet die Befugniß, das Vieh in einem fremden Walde zu tränken; Bäche, Teiche, Flüsse und Sohlen sind die Objeckte dieser Servitut. Der Berechtigte ist befugt, die bestimmte Zahl Vieh oder alles zu seiner Wirthschaft gehörige Vieh zur Tränke zu treiben. Er hat das Recht, die Erhaltung der Tränke und den zu derselben nöthigen Weg vom Dienenden zu fordern. Auf der andern Seite stehet dem Dienenden das Recht zu, alles Vieh, welches die bestimmte Zahl übersteigt, von der Tränke auszuschließen, den Ersatz des durch das Vieh des Berechtigten verübten Schadens zu fordern, und demselben das Hohlen des Wassers zu untersagen.

§. 91.

Die Jagdgerechtigkeit ist das Recht, in einem fremden Walde zu jagen. Dieses Recht als

Servitut, beschränkt sich entweder auf eine bestimmte Wildsorte, oder bestimmte Art der Jagd, oder nicht, kann auch nur einzig auf die Wildfolge beschränkt seyn. Verpachtung der Jagd begründet keine Dienstbarkeit. Die nähere Darstellung dieses Rechtes liegt in dem Umfange des Jagdrechts.

§. 92.

Die Weggerechtigkeit ist das Recht, einen Weg in einem fremden Walde zu seinem Privatgebrauche benutzen zu können. Landstrasen, Heerstrasen, allgemeine Wege sind hiervon nothwendig ausgenommen.

Der Berechtigte hat daher die Befugniß, auf den in der Servitut bestimmten Wegen zu gehen, zu reiten, zu fahren, auch Vieh, jedoch an Stricke gebunden, führen zu dürfen. In Ermangelung eines bestimmten Weges stehet ihm der Gebrauch aller vorhandenen Wege zu, jedoch ist die Befugniß, neue Wege zu bahnen, ausgenommen.

Dem Dienenden liegt dagegen die Verbindlichkeit ob, den Weg in der Regel bei gerader Richtung spurbreit, bei Krümmungen noch einmal so breit zu lassen, und denselben in einem brauchbaren Zustande zu erhalten. Auch besitzt er das Recht, Schadensersatz zu fordern, wenn durch die Berechtigten ein Schaden in seinem Walde entstehen sollte.

§. 93.

Die Gerechtigkeit des Fußsteeges begründet die Befugniß, den durch einen fremden Walde ziehenden Fußpfad zu gebrauchen. Im allgemeinen wird diese Dienstbarkeit nur durchs Gehen oder Reiten ausgeübt. Der Gebrauch von Wägen ist ausgeschlossen. Verantwortlichkeit für jeden durch den Gebrauch dieses Rechtes entstehenden Schaden ist die wesentlichste Verbindlichkeit des Berechtigten. Das Umgehen nasser im Fußpfade befindlichen Plätze, spricht jedoch den Berechtigten vom Schadensersatz frei. Auch ist er zur Anlage kleiner Stege oder Brücken, zum Einlegen von Steinen, und Sand, und dergleichen Verbesserungen befugt; jedoch dürfen dieselbe die gesetzliche Breite nicht überschreiten.

Alle ohne Noth gemachte Ausweichungen setzen den Berechtigten in die Kathegorie der Frevler. Dagegen ist der Dienende gehalten die gesetzliche Breite dem Fußpfade zu lassen, und hat das Recht, dem Berechtigten den Gebrauch aller anderen Wege und Fußpfade zu untersagen. Das Recht, einen sehr krummen Fußweg zum Vortheil des Berechtigten in einen graden zu verwandeln, ist nur durch die zu erwirkende Genehmigung des Forstpersonals beschränkt.

§. 94.

Die Wasserleitungs-Gerechtigkeit ist die Befugniß, entweder Wasser durch einen fremden Wald zu gewinnen, oder das überflüßige abzuleiten. Dem Berechtigten steht die Befugniß zu, Rinnen zu bauen, Gräben zu machen, steinerne Wasserleitungen zu bauen, überhaupt alles zu unternehmen, was zu diesem Zwecke erforderlich ist. Auf der andern Seite liegt dem Dienenden die Verbindlichkeit ob, dem Berechtigten einen Platz einzuräumen, wo derselbe die zum Baue oder Reparatur nöthigen Materialien hinlegen kann, und ihm einen Weg zu ihrer Beifuhr zu gestatten.

§. 95.

Die Floßgerechtigkeit begründet das Recht, Holz auf einem fremden Floßbach flößen zu können. Dem Berechtigten steht der Regel nach nur das Recht zu, das bei Gründung der Servitut bestimmte Holzquantum in der bestimmten Qaulität zu flößen. Bei Mangel einer Bestimmuug dehnt sich die Gerechtigkeit auf alles im Walde befindliche zur Flößung geeignete Holz aus. Der Berechtigte ist zur Zahlung der Flößungskosten und zur Reparatur der, durch Ausübung seiner Servitut beschädigten, zur Flößung gehörigen, Vorrichtungen verbunden. Dagegen ist dem Dienenden jede Lokalveränderung untersagt, durch welche der Bach unflößbar

wird. Im Falle nur so viel Wasser vorhanden ist, als die Floßung seines Holzes erfordert, so genießet er das Vorzugs-Recht. Bei einem völligen Wassermangel schläft die Dienstbarkeit.

§. 96.

Als Recht an dem Eigenthume eines andern begründet der Waldnießbrauch eine wiewohl selten vorkommende Dienstbarkeit. Waldungen, nach den Graden ihrer mannigfaltigen Bewirthschaftungsmethoden, begründen den Gegenstand dieser persönlichen Servitut. Dieselbe besteht daher in dem einem andern zugestandenen Rechte, einen Wald ohnbeschadet seiner Substanz zu benutzen, und sich die Früchte davon anzueignen.

Der Nutznießer hat das Recht der Benutzung des Waldes. Das Gesetz der Nachhaltigkeit und die daraus fließenden Grundsätze der Bewirthschaftung, überhaupt die Natur der Waldwirthschaft §. 79 bestimmen die Gränzen der Benutzung; daher die Verbindlichkeit des Nutznießers, sich in der Benutzung nur auf das durch die Resultate der Taxation bestimmte jährlich, zu hauende, Holzquantum zu beschränken; daher die fernere Pflicht einer grundsätzlichen regelmäßigen Führung der Hiebe, einer richtigen Vornahme der Durchforstungen, und einer Sorge für natürliche und künstliche Regenerationen; überhaupt die Verbindlichkeit einer regelmäßigen

die Erhaltung der Waldsubstanz bezweckenden Waldwirthschaft. Die willkührliche Verwendung aller aus dem Walde sich ergebenden Haupt- und Nebennutzungen ist ein dem Nutznießer zustehendes Recht; daher die Befugniß dieselbe entweder zu verkaufen oder zu seinem eigenen Gebrauch zu verwenden. Diese durch das Eigenthum an den Früchten begründete Befugniß, wird durch die Ausflüsse der Forsthoheit, gleich jedem Waldeigenthume wesentlich beschränkt, daher die Nachsuchung des Konsenses zum Hiebe, Bestimmung des jährlich zu hauenden Holzquantums und die Orte seiner Fällung, Erfüllung der forstpolizeilichen Vorschriften, wie des Verbothes des Holzverkaufes ausser Land u. dgl. wesentliche Gegenstände der Einschränkung begründen. Die Bezahlung der jährlichen Waldwirthschaftskosten, und aller ordentlichen und außerordentlichen Reallasten liegt schon nach dem allgemeinen Rechte in dem Umfange der Verbindlichkeiten des Nutznießers. Besondere dem Nießbrauche zum Grunde liegende Verträge können jedoch hiervon Ausnahmen begründen.

§. 97.

Zu den mit vielen Proprietätsrechten vermischten Rechten gehört endlich der Erbbestand Emphiteusis. Er besteht in der Jemanden zustehenden Befugniß, eines Andern Sache oder

Eigenthum unter der Bedingung ihrer Kultivirung und der Entrichtung einer Abgabe, pensio, Canon an den Verleiher, zu benutzen. Der Verleiher wird Erbbestandsherr, dominus emphiteuseos genannt. Dieser bleibt Eigenthümer der Sache, der Erbbeständer erhält daran nur Nutzungs- und Proprietäts-Rechte, als an der Sache eines andern. Alle körperliche, unbewegliche, kultivirte oder unbebaute Sachen, begründen den Gegenstand des Erbbestandes; bewegliche Sachen schließt der Begriff des Erbbestandes aus.

§. 98.

Die Rechte des Erbbeständers dehnen sich wesentlich aus

1) Auf den vollen Gebrauch der Sache und ihrer Erzeugnisse daher auch das Recht, zu diesem Zwecke über die Substanz der Sache zu schalten.
   Alle keine Frucht ausmachende Accessionen sind hiervon ausgeschlossen.
2) Auf die ihm zustehende Befugniß, die Ausübung seines Rechtes andern zu überlassen, zu veräußern, zu verpfänden, allein mit keiner Servitut zu beschweren.
3) Nach seinem Tode geht der Erbbestand auf alle Intestaterben des Erbbeständers über.

Dagegen ist der Erbbeständer verpflichtet

1) Zur Tragung aller Lasten, welche der Sache anhängen.

2) Zur Verbindlichkeit, das Erbbestands-Gut ohne seine Verschlimmerung und ohne einen rechtlichen Anspruch auf Schadensersatz zu kultiviren, und

3) Zur Erwirkung, der nicht ohne rechtlichen Grund zu verweigernden Erlaubniß des Herrn der Sache zu ihrer Veräußerung, daher die Verbindlichkeit der Anzeige einer vorhabenden Veräußerung.

4) Zur Gestattung eines zweimonatlichen Vorkaufs-Rechtes.

5) Zur Entrichtung eines für die Zustimmung des Herrn der Sache in ihre wirkliche Veräußerung zu zahlenden $^1/_{50}$ des Kaufpreises als Lehn- oder Handgeld, Laudemium, und

6) Zur jährlichen Zahlung der bedungenen Abgabe, des jährlichen Canon, als Vergütung.

§. 99.

Der Erbbestand wird rechtlich erworben

1) Durch Verträge. Ihre Rechtsgültigkeit vollendet die geschehene Uebergabe. Ein den Erbbestand begründender Vertrag wird Erbbestands-Vertrag genannt, und enthält die nähern rechtlichen Verhältnisse beider Theile. Schriftliche Errichtung ist eine wesentliche Bedingung zu seiner Rechtsgültigkeit.

2) Durch einen letzten Willen, durch testamentarische Verfügung.

3) Durch Verjährung nach den in Betreff der Servituten geltenden Grundsätzen.

Dagegen bewirken die rechtliche Erlöschung des Erbbestandes

1) Alle Thatumstände, durch welche Servituten erlöschen.

2) Die Verderbung der Sache. Verbesserungen kompensiren jedoch die Verschlimmerungen.

3) Eine dreijährige Unterlassung der Zahlung des jährlichen Canon.

4) Ebenfalls der dreijährige Rückstand der auf dem Erbbestandsgute haftenden öffentlichen Abgaben.

5) Eine einseitige Veräußerung und Uebergebung der Sache, und

6) Jede arglistige Verheimlichung des bei der Veräußerung geschehenen Gebrauches.

§. 100.

Einen wesentlichen Gegenstand eines Erbbestandes können Waldungen begründen. Außer den in §. 98 angegebenen Rechten und Verbindlichkeiten des Erbbestanders, stehet derselbe in Hinsicht der Forsthoheits-Rechte in gleicher Kathegorie mit jedem andern Privatwaldbesitzer. Er ist daher gleich jedem andern Waldbesitzer an das allgemeine Gesetz der Nachhaltigkeit in der Bewirthschaftung gebunden. Ihm

liegt die Verbindlichkeit der Nachsuchung des Konsenses zum jährlichen Hiebe, wie jene der genauen Erfüllung aller forstpolizeilichen und der übrigen auf Waldwirthschaft Bezug habenden Verordnungen und Gesetze ob. Als Erbbeständer stehet ihm die freie Benutzung der Haupt- wie aller nach der Natur des Waldes erzielbaren Nebennutzungen frei, insofern dieselbe durch allgemeine Verordnungen nicht eingeschränkt ist; daher das Recht dieselbe entweder zu verkaufen oder dieselbe zu seinem eigenen Bedarf zu verwenden. Diese durch die Ausflüsse der Forsthoheits-Rechte beschränkte Rechte des erlangten Waldeigenthums erleiden durch die Bedingungen des Erbbestandsvertrags noch wesentliche Beschränkungen, welche sich im allgemeinen durch die Verbindlichkeit der Zahlung des jährlichen Canons, des Laudemiums und dgl. mehr ausdrücker

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Egerer, J. Christoph J. F.,

Grundsätze des Forstrechts

Aschaffenburg 1818

J.germ. 42 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550958-0